

---

This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

<https://books.google.com>





## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

# Geschichte der Juden

in der

Reichsstadt Augsburg.

.....

Disce exemplis, quae facta sequaris, quae fugias.

.....

---

Augsburg, 1803.

gedruckt bey Julius Wilhelm Hamm.



2000

---

## V o r r e d e.

---

In der Reichsstadt Augsburg ist es seit mehreren Jahrhunderten verfassungsmäßig, daß keine Juden dort wohnen dürfen.

Indessen haben sich jetzt einige reiche Judensfamilien um ein förmliches Domicil daselbst gemeldet.

Die Kaufmannschaft aber, und mit ihr vielleicht ein großer Theil der Bürgerschaft, sind diesem Gesuche sehr entgegen.

Inmittelfst liegen die wichtigsten Gründe vor, die den Magistrat bestimmen, das gedachte Domicil zu gestatten.

Die nachfolgende Abhandlung (die jedoch eine bloße Privatarbeit ist) soll dazu dienen, zunächst das Augsburger Publikum umständlich von diesen Gründen zu unterrichten, und alte Vorurtheile zu heben. Vielleicht ist auch für Auswärtige die Sache nicht ganz ohne alles Interesse.

Der Ite Abschnitt enthält die Geschichte der Schicksale und Verhältnisse der Juden in Augsburg von ältern Zeiten bis auf die jetzigen;

Der IIte den jetzigen Streitgegenstand;

Der IIIte die Beurtheilung, mit allen Gründen für und wider das Domicil der Juden.

Les verités se propagent lentement, mais il vient un tems, où les préjugés sont forcés de céder. Mögte der Verfasser zu einer andern Ueberzeugung und zur Beruhigung seiner Mitbürger bengetragen haben.

Augsburg im Sept. 1803.

Der Verfasser.



---

# Inhalt.

---

## Erster Abschnitt.

Geschichte der Schicksale und Verhältnisse der Juden in  
der Reichsstadt Augsburg von ältern Zeiten bis  
auf die jetzigen.

- S. 1. Handel der Juden in ältern Zeiten. Ihr Ehrentitel:  
kaiserliche Kammerknechte.
- S. 2. Deren Verhältnisse in der Reichsstadt Augsburg bis  
zum 14ten Jahrhundert.
- S. 3. Ursachen des entstandenen Hasses gegen sie.
- S. 4. Ermordung der Juden in Augsburg im J. 1348.
- S. 5. Deren fernere Verfolgung im J. 1384.
- S. 6. Ungünstige Gefinnungen der Kaiser gegen die Juden.
- S. 7. Hauptvertreibung der Juden aus der Stadt Augsburg  
im J. 1440.
- S. 8. Es blieb bey der Entziehung ihrer Wohnungen. Ihr  
Einwandern in die Stadt aber mußte man bald wieder  
gestatten. Jeder sollte jedoch durch einen Stadtdiener  
begleitet werden.
- S. 9. Fortsetzung.
- S. 10. Verordnungen über die Ungiltigkeit der Contracte mit  
Juden.

- S. 11. Wiedergestattete Wohnung in der Stadt bey Kriegszeiten.
- S. 12. Im 30jährigen Kriege mußte man den Aufenthalt der Juden zum Besten des Aerariums gut zu benutzen.
- S. 13. Vorschrift des Westph. Fried. Execut. Recesses, die Juden wieder aus der Stadt zu schaffen. Wiederholung ihrer Ausschaffung im J. 1680. Wer mit Erlaubniß eingelassen werde, sollte von einem Stadtdiener begleitet, und des Nachts wieder hinausgeführt werden.
- S. 14. Auch diese Einlassung in die Stadt ward 1700 gänzlich verbotben. Man konnte aber das Verbotb nicht durchsetzen.
- S. 15. Klagen der Kaufmannschaft gegen die Juden vom Jahr 1718.
- S. 16. Abermaliges Verbotb des Einwanderns der Juden im gedachtem Jahre, und dessen Wiederholung 1719.
- S. 17. Welches aber alles vergebens war, da man ihr Einwandern sogleich wieder gestatten mußte.
- S. 18. Fortsetzung.
- S. 19. Wiederholtes Suppliciren der Kaufleute, daß den Juden der Eingang in die Stadt gänzlich untersagt werden möchte.
- S. 20. Rathsdekret von 1732. Der Eingang wurde wieder verbotben, mit der Limitation, daß, wer jedoch durch Protection großer Herren herein müsse, von einem Stadtdiener begleitet werden solle.
- S. 21. Erfah aus dem Aerario für diejenigen, welche sonst bey der generellen Einpassirung der Juden Emolumente gezogen.

- §. 22. Beschränkungsschreiben Kaiserlicher Majestät gegen das Rathsdekret von 1732.
- §. 23. Gendthigte Zusage des Magistrats, daß allen unter Kaiserlichem oder Erzherzoglich Oestreichischem Schutze stehenden Juden der Zutritt in die Stadt, jedoch mit Begleitung, erlaubt werden solle.
- §. 24. Im Oestreichischen Successionskriege wurde ihnen auch die Wohnung abermal gestattet. Nach dessen Beendigung mußten sie die Stadt wieder räumen. Nach dem damaligen Dekrete vom 26. Okt. 1745 sollten nur diejenigen künftig einpassiren, die eine aufhabende Kommission bescheinigen könnten. Und die oft schon statuirte Begleitung ward wieder festgesetzt.
- §. 25. Alles das war abermal vergebens. Accord im J. 1751 mit der benachbarten Judenthafft, nach welchem solche sämmtlich, gegen Erlegung von jährlichen 1100 fl. frey einpassirt. Dessen Erneuerung von 6 zu 6 Jahren bis auf den heutigen Tag. Jedoch Schaden des Verarinnis, welches noch einige hundert Gulden für Emolumente, die verschiedene Stellen wegen der Juden beziehen, jährlich zulegen muß.
- §. 26. Wiederholung der Verordnungen, in Betreff der Ungiltigkeit der Contrakte mit Juden, im Rathsdekret von 1776.
- §. 27. Einschränkungen des jüdischen Handels durch die Rathsdekrete vom 11ten Okt. 1787 und 12ten Jul. 1791.
- §. 28. Klagen dagegen.
- §. 29. Neues Dekret vom 23. Aug. 1791, worinn den Juden ein Verhältniß für ihre Waaren, auch Unterkommen,

um während des Tags ihre Wechselgeschäfte zu treiben, gestattet wurde.

- §. 30. Gestattung der Wohnung bey den neuesten Kriegszeitern 1796. Protestation der Kaufleute hiergegen.
- §. 31. Uebermalige Gestattung der Wohnung im J. 1800. Und deren Wiederentziehung im J. 1801.

## Zweiter Abschnitt.

Jetziger Streit wegen der förmlichen Aufnahme der Juden in Augsburg.

- §. 32. Neues Gesuch einiger reichen Judenfamilien, ihnen ein förmliches Domicil zu gestatten.
- §. 33. Gegenvorstellung der Krämerinnung.
- §. 34. Gegenvorstellung der Großhändler. Petitum, die Juden und ihren Handel ganz von der Stadt abzuhalten.
- §. 35. Wiederholte Suppliken der Großhändler.

## Dritter Abschnitt.

### Beurtheilung.

- §. 36. Die Augsburgischen Kaufleute scheinen von der eigentlichen Lage der Sache nicht unterrichtet zu seyn.
- §. 37. Die Geschichte zeigt, wie vergebens alle Bemühungen schon seit drey Jahrhunderten waren, die Juden gänzlich von der Stadt abzuhalten. Jetzt könnte es noch weniger gelingen.
- §. 38. Man hat bis jetzt nur erzielt, daß sie in der Stadt nicht schlafen dürfen. Hiermit ist weder den Kaufleuten, noch der Bürgerschaft, noch dem Aerario geholfen.
- §. 39. Fortsetzung.

- §. 40. Eigentliche Lage des hiesigen Wechselhandels der Juden. Die Einschränkungen, welche man ihrem Wechselhandel machen wollte, sind nicht ausführbar.
- §. 41. und 42. Fortsetzung.
- §. 43. Eine Aenderung dieser bisherigen Verhältnisse ist augenfällig nothwendig.
- §. 44. Vorschlag, den Juden das Domheil gegen bedeutende Abgaben zu gestatten.
- §. 45. Beseitigung der von den Kaufleuten gegen das Domheil der Juden vorgebrachten Gründe:
- I. Daß sie dadurch die bürgerlichen Freiheiten erhalten würden;
  - II. Daß die größere Anzahl von Handelshäusern schädlich sey;
- §. 46. III. Daß der Jud wohlfeilere Preise machen könne;
- IV. Daß die Juden Waaren hereinschwärzten;
- §. 47. V. Daß die alten Verordnungen gegen die Juden sehr heilsam, und zu erneuern seyen;
- §. 48. VI. Beschwerde, daß die Juden Silberhandlung führten;
- VII. Begründete Beschwerden, daß sie für ihren Handel bisher dem Staate nichts zahlten;
- §. 49. VIII. Klagen wegen des großen Wuchers der Juden;
- §. 50. IX. Einschränkung des Gewerbs jüdischer Faktoren auswärtiger Höfe;
- §. 51. X. Entgegenstehen der hiesigen Verfassung, daß Juden in der Stadt wohnten, und Verberben des Kaufmannsstandes, wenn man es ihnen zu geben würde;

S. 55. XI. Die jetzt so hoch gepriesene Tolleranz dürfte in Augsburg nicht statt finden.

XII. Erwähnung eines Blatts der Justiz- und Polizey = Fama.

S. 53. Schluß und Zusammenzug aller bisher für die Gestattung des Domicils vorgekommenen Gründe.

S. 54. Endlich Bestimmungen und Bedingnisse, unter welchen gedachtes Domicil zu gestatten wäre.

S. 55. Beseitigung eines Vorwurfs, welcher dem Herausgeber dieses Werks gemacht werden könnte.

Hoffnung, daß sich die Bürgerschaft bey den wichtigsten Gründen in Ansehung der magistratischen Procedur beruhigen werde.



---

## Erster Abschnitt.

Geschichte der Schicksale und Verhältnisse der Juden in der Reichsstadt Augsburg von ältern Zeiten bis auf die jetzigen.

---

### §. 1.

Der Handel in Deutschland war in ältern Zeiten in den Händen der Juden. Theils das Genie der deutschen Nation, sagt Schmidt (\*), welches nicht zur Handlung aufgelegt war, theils das Vorurtheil, als wenn der Krieg der einzige einem freyen Manne anständige Beruf sey, machte, daß fast die ganze Handlung den Juden in die Hände fiel, so daß man sogar die Markttage ihnen zu Gefallen verlegte, und deren Bestimmung ihrer Willkür überließ. Dies erwähnt Schmidt von den Zeiten Ludwigs des Frommen.

Verhältnisse der Juden im Allgemeinen in ältern Zeiten.

Die Juden standen bekanntlich unmittelbar unter dem Schutze der Kaiser, und konnten allein von letzteren besteuert werden. Dieses unmittelbare Band erwarb ihnen den Ehrentitel: kaiserliche Kammerknechte. Nur mittelst eines besondern Privilegii

(\*) Schmidt: Geschichte der Deutschen II. 1. S. 511.

durften andere Reichsstände solche bey sich aufnehmen, und die Judensteuer sich zueignen.

Da, wie erwähnt, der Handel durch sie empor kam, und da man die Abgaben der Juden auch gerne an sich zog, so bewarb man sich sehr häufig um dergleichen Privilegien, Juden aufnehmen zu dürfen, und solche zu besteuern.

## §. 2.

Deren Vers  
denisse  
n Augs-  
burg bis  
um 14ten  
Jahrhundert.

Die Reichsstadt Augsburg war sehr frühzeitig im Besitze des Judenschutzes. Noch im 13. Jahrhundert bis zur Hälfte des 14. hatten die Juden ihre besten Zeiten in Augsburg.

Sie stellten dafelbst eine förmliche Gemeinde vor, und durften ein eigenes besonderes Gemeindefiegel führen (\*). Sogar, wenn ein Christ wider einen Juden zu klagen hatte, so mußte letzterer in der Synagoge vor so viel jüdischen als christlichen Richtern belangt werden (\*\*). Sie hatten ein eigenes Tanzhaus, und ein eigenes öffentliches Badhaus (\*\*\*). Im Jahre 1298 baueten sie auf ihre

(\*) Dieses Gemeindefiegel hatte einen runden Hut im Hauptfelde, worüber der kaiserliche Adler schwebte. Es ist umständlicher beschrieben bey Paul von Stetten Geschichte der Reichsstadt Augsburg Theil 1, S. 85.

(\*\*) v. Stetten a. a. O. S. 160.

(\*\*\*) Ibid. S. 81 und 166.

alleinige Kosten einen Theil der Stadtmauer (\*). Wegen des guten Schutzes, den sie vom Magistrate genossen, machten sie der Stadt im Jahr 1308 ein Präsent von 500 Pfund Pfennig, welches in damaligen Zeiten eine bedeutende Summe war (\*\*).

## §. 3.

Diese Glorie nahm aber nun bald ein Ende. Ursachen des ent-  
Zum Theil waren die Juden an dem Haffe, den standen  
man auf sie warf, selbst schuld. Ihre durch den Handel erworbenen Reichthümer machten sie über-  
gen sie.  
müthig. Sie fingen an, dem Magistrate zu tro-  
hen. Zum Beispiel im Jahre 1337 mußte man sich von Kaiser Ludwig dem Baiern die Freiheit ertheilen lassen, etliche Juden, welche der Stadt nachtheilige kaiserliche Privilegien erschlichen hatten, in Arrest zu nehmen, bis die Judenschaft die Briefe wieder herausgegeben hätte. Sie machten sich nicht weniger durch ihren Wucher verhaßt.

Hauptsächlich aber ein blinder Religionseifer, welcher von der Geistlichkeit angefaßt wurde, arbeitete an ihrer Vernichtung. Sie wurden als Gottesläugner und Lasterer dargestellt, die täglich den

(\*) Lange hernach ward eine Wasse in der Gegend angelegt, die bis auf den heutigen Tag noch die Judenbasse heisst. Auch die noch jetzt so genannte Judengasse in Augsburg gehört unter die schönsten Strassen daselbst.

(\*\*) v. Stetten all. I. S. 89.

allmächtigen Gott verschmäheten. Man beschuldigte sie ferner, und glaubte allgemein, daß sie zu gewissen Ceremonien Christenblut gebrauchten, und daher christliche Kinder, wenn sie solcher habhaft werden könnten, umbrächten (\*). Es herrschte endlich um die Hälfte des 14ten Jahrhunderts eine große Pest in ganz Deutschland. Hierbey entstand die Sage, daß die Juden die Brunnen vergiftet, und dadurch die Pest verursacht hätten (\*\*). Das leichtgläubige Volk ging mit Wuth über sie her.

## §. 4.

**Ermordung der Juden in Augsburg** Im J. 1348. war wegen jener Beschuldigung ein Aufruhr gegen sie in Augsburg, wo viele ermordet, mehrere ganz in Ceremonie verbrannt wurden im J. 1348. den (\*\*\*).

(\*) Dies saß in ältern Zeiten fest in den Köpfen. Noch im 16ten Jahrhundert wurde solches allgemein geglaubt. Man sehe die Geschichte einer Magd, welche 1560 einen christlichen Knaben in Augsburg den Juden verkaufen wollte, bey Stetten a. a. O. S. 535. Es heißt daselbst: „daß die Sache zum Glück von einigen Nachbarn entdeckt worden sey“. Sollte es möglich seyn, daß man in der Mitte des 18ten Jahrhunderts noch hieran geglaubt hat?

(\*\*) Schmidts Geschichte der Deutschen 4ter Theil S. 443.

(\*\*\*) v. Stetten all. I. S. 103. äußert, daß ihm die Veranlassung zu diesem Aufruhr unbekannt sey. Es war die oben erwähnte Beschuldigung der Brunnenvergiftung.

Man söhnte sich jedoch wieder mit ihnen aus; denn der Magistrat ließ sich von Carl dem IV. im J. 1355 abermal ein Privilegium geben, daß er Juden aufnehmen, und die Steuer von solchen beziehen durfte.

Der Magistrat stand selbst den Juden bey, als der nemliche Kaiser im J. 1374 eine besondere Schätzung zu 10000 fl. von ihnen forderte. Die Stadt hatte für sich 37000 fl. erlegen müssen, wozu sie die Juden schon bengezogen hatte. Man hielt es daher für unbillig, daß sie doppelt bezahlen sollten. Auch war es den erhaltenen städtischen Privilegien zuwider, in welchen der Kaiser auf die Judensteuer renunciirt, und solche der Stadt überlassen hatte. Der Magistrat mußte aber nachgeben (\*).

## §. 5.

Wald-barauf erwachte wieder der unausslöschliche Haß gegen die Juden. Im J. 1384. hatten sie eine allgemeine Verfolgung auszustehen. Die schwäbischen Reichsstädte verschworen sich, so zu sagen, sie zu vertilgen. Deren fernere Verfolgung 1384

Sie wurden an vielen Orten mit Weib und Kindern ermordet. Die Stadt Mordlingen zeichnete sich mit ihrer Wuth gegen die Juden besonders aus.

(\*) v. Stetten a. a. O. S. 121,

In Augsburg kamen sie zwar diesmal mit dem Leben davon. Jedoch wurden sie gefangen gesetzt, und ehender nicht losgelassen, als bis sie dem Magistrat ein Lösegeld von 22000 fl. bezahlt hatten (\*).

Hiernach hatten sie wieder einige Zeit lang ein leidentlicheres Leben in Augsburg. Sogar als Kaiser Wenzel im J. 1392 die ungerechte Verordnung gegen die Juden machte, daß Edelleute solchen für ihre Schuldforderungen gar nichts zu bezahlen schuldig seyn sollten, Bürgerliche aber nur die Hälfte zu entrichten hätten, nahm sich der Magistrat wieder der Juden an, und ließ diese Verordnung nicht zum Vollzug kommen. Er beharrte selbst auf seiner Weigerung, ungeachtet der Kaiser deswegen die Frankfurter Messgüter der Augsburger Kaufleute arretiren ließ (\*\*).

## §. 6.

Ungünstige  
Gesinnungen  
des Kaisers.

Wenn indessen die Kaiser selbst ihre Kammerknechte, wie erwähnt, im Stiche ließen, so ist sich über deren Verfolgung im Allgemeinen weniger zu wundern.

So befahl ferner Kaiser Sigismund in der Renovation des Augsburgischen Privilegii wegen der Juden von 1434, daß sie ein gewisses Zeichen an ihren Kleidern tragen sollten, „damit sie nicht „glei-

(\*) v. Stetten all. I. S. 127.

(\*\*) Ibid. S. 133.

„gleiche Ehre und Gruß empfangen mögten, dessen  
„sie als Verschmäher Gottes und des christlichen  
„Glaubens nicht wert seyen“. Sie mußten große  
gelbe Ringe auf ihre Nöcke heften.

§. 7.

Im J. 1440 war die erste Hauptvertreibung  
der Juden aus der Stadt Augsburg. Sie begaben  
sich auf die nächst gelegenen unter anderer Territo-  
rialhoheit stehende Dörfer.

Haupt-  
vertreis-  
ung der  
Juden  
aus der  
Stadt  
Augsburg  
im J. 1440.

Zwey Jahre zuvor hatte man ihnen befohlen,  
binnen der Zeit ihre Häuser zu verkaufen, und so-  
dann aus der Stadt zu ziehen (\*), nachdem der  
Magistrat desfalls um einen Freyheitsbrief bey Kai-  
ser Albrecht dem II. eingekommen war. Wegen des-  
sen jährling erfolgten Todes war nur dieses Privile-  
gium in der Kanzley unausgefertigt liegen geblieben.

Sein Nachfolger Kaiser Friedrich der III. be-  
nutzte die Gelegenheit, die Stadt hiernach in Strafe  
zu ziehen, weil sie, ohne mit einem Freyheitsbrief

(\*) In dem Rathesprotokoll von 1438, wo die erwähnte  
Ausstattung dekretirt worden war, heißt es: „und  
„das von mannigley Ursachen wegen, und sonderlich  
„umb deswillen, daß man an den Kanzlen öffent-  
„lich von ihn predige, wie viel Uebels daraus kom-  
„me, daß man sie in Städten und anderstwo halte,  
„und auch von Ungehorsamkeit wegen, die sie wider  
„der Stadt Bott und Geseze in viel Wege ge-  
„tan“.

wirklich versehen zu seyn, die Juden eigenmächtig ausgeschafft habe.

Man mußte 13000 fl. Strafe dem kaiserlichen Fiskus entrichten. Dafür ertheilte aber nun der Kaiser dem Magistrate das Privilegium, daß solcher künftig aus eigener Macht Juden aufzunehmen und wieder abzuschaffen befugt seyn sollte.

### §. 8.

DerenZins  
wandern  
in die  
Stadt.

Seit 1440 blieb es indessen dabei, daß die Juden in der Regel nicht in der Stadt wohnen durften, wovey man jedoch in der Folge oft Ausnahmen machte. Ihr Einwandern aber konnte man nicht loß werden (\*).

Man verfiel daher frühzeitig darauf, sie durch einen Stadtdiener begleiten zu lassen, der Acht geben sollte, daß sie keinen Wucher treiben mögten. Diese Einrichtung war schon 1536, und wurde 1540 durch ein Rathschdekret wiederholt.

Die erwähnte Verordnung war aber nicht hinreichend. Deswegen erließ der Magistrat unterm

(\*) Im J. 1452 wurde den in der augsburger Diöcese befindlichen Juden durch einen Synodalschluß aufgetragen, zur Auszeichnung, wie in der Stadt Rom, einen runden Lappen von gelbem Tuch vornen auf der Brust zu tragen, und den Christen alle Zinsen nachzulassen. v. Aretin Geschichte der Juden in Baiern 1803 S. 25.

14ten Jun. 1544 das Dekret, daß keinem Juden, in die Stadt zu kommen, erlaubt werden solle, ausgenommen, wenn er da vor Gericht zu thun habe.

Solches Verboth ward jedoch bald darauf den 13. März 1546 durch ein ferneres Rathsdekret modificirt, in welchem das Einwandern zwar wiederholt verbothen, aber die Ausnahme zugesetzt wurde: „Es sey dann, daß die Handlungen eines Juden, so beschaffen wären, daß gemeine Stadt, und Bürgerschaft hiervon besondern Nutzen zu erwarten hätte“.

## §. 2.

Es ging damals schon, wie in neueren Zeiten. Fortser  
So wie man die Juden ausschaffte und das Ein-  
wandern verboth, erfolgten von mehrern Reichs-  
ständen Vorschreiben für diese und jene Juden, welche  
Geschäfte für auswärtige Höfe zu machen hätten.

Ueberhaupt die Juden, die auf die nächsten  
Dörfer gezogen waren, wurden von ihren neuen  
Herren unterstützt. Einem mächtigen Nachbarn durfte  
man nicht gerade entgegen seyn.

Zwar hat der Augsburgische Bischoff Johann  
Egloff 1574 die Juden aus dem nächst gelegenen  
Dorfe Oberhausen, und bald hernach aus dem gan-  
zen Hochstifte, verjagt. Sie saßen aber in andern  
Gebieten und Dörfern fest.

## §. 10.

Ungiltig-  
keit der  
Contrakte  
mit Ju-  
den.

Da indessen, wie erwähnt, die Begleitung durch Stadtdiener oder Soldaten nicht hinderte, daß sie wucherliche Handlungen in der Stadt trieben, so bat der Magistrat Kaiser Rudolf den II. im J. 1599 um Ertheilung des Privilegii, daß alles Geldleihen von Juden, oder andere Contrakte mit ihnen, ungiltig seyn sollten.

Der Kaiser entsprach diesem Gesuch, setzte aber die Limitation zu, daß dergleichen Contrakte alsdann für ungiltig zu halten seyen, wenn sie nicht der Obrigkeit vorher angezeigt worden wären. Und nun publicirte der Rath den 3ten November 1601 die dahin lautende Verordnung (\*).

## §. 11.

Wieder ge-  
stattete  
Wohnung  
bey Kriegs-  
zeiten.

Theils, wie schon gesagt, wichtige Protektionen, theils Kriegszeiten, veranlaßten immittelst, daß man den Juden auch gestattete, selbst wieder in der Stadt zu wohnen.

(\*) Schon 1538 hatte man einen öffentlichen Anschlag erlassen, daß niemand von Juden Geld entlehnen solle. Durch fernere Dekrete vom 19. May 1541, 15. Jun. 1545, und 23. Dec. 1553 waren alle Contrakte mit Juden sogar bey Verlust des Bürgerrechts verboten worden. Es mag Zweifel entstanden seyn, ob ohne ein kaiserliches Privilegium dergleichen statuiert werden könne. Daher die Nachsichung des erwähnten Privilegii.

Jedoch sollten sie noch während des 30jährigen Kriegs laut eines Rathsdekrets vom 18. März 1636 die Stadt räumen.

Man gieng aber bald wieder hiervon ab, denn in dem folgenden Decrete vom 18. Dez. 1642 wurde den sich hier aufhaltenden Juden befohlen: „daß, so lang man sie in der Stadt dulden werde, weder sie, noch die ihrigen, es seyen Kinder, oder Ehehalten, sich ohne Geleit betreten lassen sollten.“

## §. 12.

Der Magistrat benutzte in diesen traurigen und Venußgeldbedürftigen Zeiten die Juden, bey denen noch <sup>ang ih</sup> am ersten Geld zu finden war. Im Jahr 1645 <sup>res Aufen</sup> wurde unter Bedrohung, sie aus der Stadt zu weis <sup>balte im</sup> sen, ein Anlehn von ihnen begehrt. Im nemli <sup>30jährig</sup> gen Krieg. chen Jahre erging das wirkliche Ausweisungsdekret.

Auf ihr Anhalten wurde jedoch gleich wieder den 24. Okt. 1645 statuiert, daß sie noch einige Zeit verbleiben sollten, wenn sie 5000 fl. unverzinslich der Stadt vorstreckten.

Es ist wahrscheinlich, daß jeder wohlhabende Jud dem Aerarium noch für sich insbesondere ein Opfer für die Gestattung des Aufenthalts bringen mußte; denn es existirt ein geheimes Rathsdekret aus jener Zeit, welches dahin lautet: „denen all-  
„hier sich enthaltenden Juden, so gemeiner  
„Stadt mit keinem Anlehn beggnet

„händen, wird auf ihr flehentlich Suppliciren  
 „hiermit aus Gnaden bewilligt, sich gleichwohl bis  
 „auf erscheinende mehrere Landesicherheit in dieser  
 „Stadt aufzuhalten.“

Sehr loblich ist es, daß man also nicht weniger auch mit ärmern Juden Mittheilung hatte.

### §. 13.

Deren  
 Ausschaffung  
 1649  
 und 1680.

Der Westphälische Friedens-Executions-Recess von 1649 wies hierauf selbst den Magistrat an, die Juden, weil deren häußlicher Aufenthalt wider das alte Herkommen und gemeine Statuta laufe, aus der Stadt zu schaffen.

Man befolgte dieses gern, da ohnehin der ganze Kaufmannsstand darauf gedrungen hatte. Aber gar bald war wieder der vorige Zustand vorhanden; denn den 25. May 1680 erließ der Magistrat abermal ein umständliches Dekret, daß die hier wohnenden Juden ausgeschafft, ihre Gewölbe nicht mehr geduldet, und die künftig mit Erlaubniß Einpassirenden von einem Stadtdiener begleitet, und des Nachts wieder hinausgeführt werden sollten (\*).

### §. 14.

Verbot  
 des Einwanderns  
 von 1700.

Die Aufsicht konnte bey so vielen Juden, welche Erlaubniß erhielten, nicht gehalten werden. Man

(\*) Zu gleicher Zeit ward das Verbot wiederholt, mit Juden Kontrakte zu schließen.

verboth daher im Jahr 1700 das Hereinwandern gänzlich.

Da sich aber die Oberösterreichische Landesregierung, mittelst wiederholter heftiger Schreiben, der Burgau'schen Juden eifrigst annahm, so mußte wieder, wie vorher, solchen der Eingang gestattet werden.

In dem damals häufig erfolgten Kriege flüchteten die Juden wieder vom Lande hierher. Man war, wie sonst auch, so menschenfreundlich, sie aufzunehmen. Im J. 1704 wohnten 62 Judenfamilien hier. Im nehmlichen Jahre mußten sie jedoch die Stadt wieder räumen.

### §. 15.

Ihr Einwandern während des Lages dauerte Klagen inmittelst fort bis 1718, wo die Kaufleute, die Borgeher der Krämer, und die Borgeher der Goldschmiedte, abermal auf das gänzliche Verboth des Einwanderns der Juden in oft wiederholten Vorstellungen drangen. der Kaufmannschaft 1718.

Die Geistlichkeit, oder fanatische Prediger zogen, so wie immer, mit zu Feld (\*). In einer Vorstellung vom 25. Okt. gedachten Jahrs führten die Kaufleute an:

(\*) Es ist oben schon erwähnt, daß 1438 als Grund der Verjagung der Juden angegeben ward, weil auf den Kanzeln öffentlich gegen sie gepredigt werde.

„Daß von dem Tit. Hrn. Pater Prediger in der  
 „Domkirche erst lesthin der ohnerfättliche Wucher,  
 „Betrug, Verführung der Kinder, Lästern des  
 „allmächtigen Gottes, und andere politische und  
 „theologische Grundursachen, aus welchen sie Ju-  
 „den von verschiedenen Potentaten aus dem Land  
 „geschafft worden, sohin ihnen auch der Eingang  
 „in diese Stadt nicht zuzulassen, wahr und grund-  
 „haft fůrgestellt worden sey; allermassen aber der  
 „Juden Muthwille so groß sey, daß selbige hier-  
 „auf keinen Schen getragen, zwey von ihnen  
 „unter die Pforten der S. S. P. P. Jesuitarum zu  
 „schicken, und den Tit. S. Pater Prediger gleich-  
 „samb hierüber zu constituiren, da dann von die-  
 „sem sie Juden in faciem in Gegenwart 15 Per-  
 „sonen gründlich contradiciert, confundirt und  
 „convinciert worden“.

## §. 16.

Abermal-  
 ges Ver-  
 both des  
 Einwan-  
 derns.

Der Magistrat dekretirte wieder den 22. Nov.  
 1718 das gänzliche Verboth des Einwanderns der  
 Juden.

Und man ließ sich nun selbst durch eine aber-  
 mal erfolgte Gegenvorstellung der Oesterreichischen  
 Landesregierung nicht wieder sogleich abschrecken.  
 Vielmehr erging den 26. Jan. 1719 das Inhabst-  
 dekret auf die gänzliche Ausschließung.

Jetzt erschienen besondere Oesterreichische Depu-  
 tirte in Augsburg, um die Zurücknahme jener De-

Frete zu bewirken. Und nunmehr mußte der Magistrat, was man voraus wissen konnte, doch wieder nachgeben.

§. 17.

Merkwürdig ist das bei der magistratischen Solches  
Berathschlagung über diesen Gegenstand abgegebene <sup>war wie</sup>  
Votum des damaligen Rathsherrn Baron Franz Al- <sup>der verges</sup>  
brecht von Zech: <sup>bens.</sup>

„Daß, weil man sehe, daß doch die Total-  
„exclusion der Juden nicht zu effectuiren, und man  
„ihnen den Zutritt gestatten müsse, um andere  
„größere Ungelegenheit zu umgehen, also besser  
„sey, daß das löbliche Aerarium selbe, so gut als  
„seyn könne, mit Recht nutzen, und nicht andere  
„das Commodum (\*), und wir allein das onus,  
„wie bis anhero geschehen, behalten; mithin zu  
„sehen, ob nicht von den Juden ein ergiebiges  
„Capital ohne oder leichtem Interesse, nachdem selbe  
„wären, so lang ihnen der Zutritt gestattet würde,  
„zu begehren“.

Nur noch ein einziges anderes Votum ging  
gleichfalls dahin:

(\*) Das ist die Territorialherren der nahen Dörfer, in  
welchen die Juden wohnen, oder vielmehr nur allein  
die Nacht zubringen, da sie den ganzen Tag ihres Er-  
werbs wegen in der Stadt sind, gleichwohl aber an  
erstere allein ihre Abgaben entrichten.

„Da die Ausschaffung der Juden nicht behauptet werden könnte, so sollte man ein unversändliches Anlehn von etwa 100000 fl. auf 10 oder 20 Jahre von der Judenschaft zu erhalten trachten, und sie dagegen admittiren“.

Das waren einige Lichtfunken. Sie trafen aber noch keinen empfänglichen Boden. Es blieb bey den bisher ertheilten Dispensationen, und die Bургauer Juden mußte man wieder vor allen hereinpässiren lassen.

### §. 18.

Fortsetzung.

Es ist oben erwähnt, daß 1718 auch die Vorgeher der Goldschmiede auf die gänzliche Ausschaffung der Juden supplicirten. Sie hatten zum Grund angegeben, daß die Juden geringhaltiges Silber zum Verarbeiten lieferten.

Bald darauf, als das Ausweisungsdekret erfolgt war, kam aber schon den 2. May 1719 eine ganz andere Vorstellung von ihnen ein, in welcher sie anführten, daß sie seit der Zeit brodloß seyen. Sie baten, daß diejenigen Juden, die ehrlich handelten, wieder hereingelassen werden mögten.

Oft wissen die Leute nicht, was sie suppliciren. Vermuthlich hatte der Eit. Pater Prediger die Köpfe vorher so erhitzt (§. 15.).

Die Kaufleute konnten sich indessen nicht zur Wiedereinholung fügen. Im Jahre 1722 und in den nächst folgenden Jahren supplicirten sie abermal in häufigen Vorstellungen, daß den Juden der Eingang in die Stadt gänzlich untersagt werden mögte.

Um den damaligen Zeitgeist zu beurtheilen, der noch wenig von jenem des 14ten Jahrhunderts differirte, will ich eine dieser Vorstellungen kürzlich ausziehen. Es heißt darin:

„Da der durch so viele Dekrete heilsam intendirte Zweck, daß schädliche Judengeschmeiß von der Stadt abzuhalten, in dem mindesten nicht erreicht worden, so sey diese böse Art in ihrer Bosheit nur gestärkt worden; u. Die Juden bäteten in der Synagoge täglich zu Gott, daß der Name der Goim Jemach Schemo, das ist, der verfluchten Christen aus dem Buch der Lebendigen ver tilgt werden mögte, daß sie alles Geld von den Christen bekommen mögten, daß Gott ihnen die Gnade thue, letztere zu Bettlern und ihren Knechten zu machen, daß sie solche verderben, ausfaugen, martern und betrügen könnten; dagegen sey ja uns Christen dieses Judengeschmeiß zum Exempel und Warnung vor Augen gestellt, sie seyen unsere Knechte und Leibelgene; u. Es sey kein listiger auffässiger Volk unter der Sonne, dann die Juden, ohne daß

„die Zigeuner mit Stehlen geschwinder seyn könn-  
 „ten, dann sie; Man müsse diese Däcke und  
 „abscheulichen Wucherer ganz unterdrücken; Wozu  
 „noch als ein sehr importanter Umstand zu con-  
 „sideriren komme, daß solches gottvergeffene Ju-  
 „denvolk unsern allerliebsten Herrn und glorreich-  
 „sten Erlöser täglich auf das allerschrecklichste  
 „verschimpfe, lästere und vermaledeye; Allerma-  
 „ßen nun einem jeden treuen Unterthanen, im-  
 „gleichen einem gehorsamen Sohne, dessen höch-  
 „sten Oberherrn auch leiblichen Vaters höchste  
 „Person und Charakter auch Ehre und guten Na-  
 „men zu schützen und zu vertheidigen, auf alle  
 „Weege obliege, also ja ein jeder Christ, die  
 „allerhöchste heilige Person seines allerliebsten Hei-  
 „lands und allergetreuesten liebeichsten Vaters  
 „wider solche gottlose Lästereien zu vertheidigen,  
 „und denenselben auf alle menschmögliche Weise  
 „und Weege zu steuern, Gewissens halber hoch  
 „verbunden ist; Solchem allem nach wiederholen  
 „wir unser inständigste Anlangen und Bitten  
 „u. s. w.“

Es fehlt nur bey dieser Supplik, daß auch  
 von dem Christenblut, welches (wie im Alterthum  
 das leichtgläubige Volk dafür hielt) die Juden zu  
 ihren Religions-Ceremonien gebrauchten, Erwäh-  
 nung geschehen wäre. Uebrigens findet man noch  
 eine schöne Literatur darin, Allegate aus Ernst Fer-  
 din. Hesses Flagellum Judæorum, aus dem Ju-

benspiegel, aus Georgii Nigrini Judenfeind, und anderen.

§. 20.

So eifrig aber auch die Kaufmannschaft seit Rathobes 1722 wieder supplicirte, so dekretirte man doch erst <sup>Frei von</sup> hierauf den 18. März 1732. 1732.

Das Dekret ging dahin, daß die Juden wieder gänzlich von der Stadt abgehalten werden sollten. Dieß war abermal die Regel. Jedoch mußte man zugleich von solchen Juden Erwähnung thun, die durch Protektionen grosser Herren herein mußten. Und hier wurde wieder die so oft schon vergebens statuirte Begleitung durch Stadtdiener abermal festgesetzt.

§. 21.

Da, wie erwähnt, die gänzliche Abweisung <sup>Schaden</sup> der Juden doch in der Regel statuirte war, so stellten <sup>für das</sup> nun die damaligen H. H. Stadtpfleger vor: daß <sup>Aerarium.</sup> sie hierdurch jährlich an ihrer Einnahme, indem sie Neujahr- und Kirchweih-Gebühren von den Juden bezogen, wenigstens 880 fl., und ihre sechs Trabanten jährlich 300 fl. verlierten; eben so unbillig sey, daß dem H. Reichsstadtbogt durch jenes gänzliche Ausschließungsdekret ein Präjudiz oder Abbruch geschähe.

Vom geheimen Rathe wurde hierauf den 19. Apr. 1732 der Ersatz ex Aerario dekretirt.

Rescript  
kaiserliche  
Majestät gegen  
das Defret  
von 1732.

Wegen der erfolgten Abweisung der Juden war  
nun wieder gerade die nemliche alte Geschichte.

Die Oberösterreichische Landesregierung nahm  
sich natürlich nach, wie vor, der Burgauischen Ju-  
den an. Und Kaiserliche Majestät erließen bald  
darauf selbst ein bedrohliches Rescript an den da-  
mals hier anwesenden kaiserlichen Residenten, daß  
er die Modificirung jenes Ausschließungsdefrets und  
ein mehr nachbartliches Betragen des Magistrats er-  
zielen solle.

### §. 23.

Einpassir-  
ten der  
österreichi-  
schen Ju-  
den.

Man schickte einen eigenen Deputirten, den  
damaligen Rathsconsulenten von Zwerner, nach  
Wien, welcher Namens des Magistrats versprach:

„Daß allen unter Kaiserlichen oder Erzherzoglich  
„Österreichischem Schutze stehenden Juden, jedoch  
„gegen die an mehreren Orten übliche und höchst  
„nöthige Begleitung, auch Entrichtung der we-  
„nigen und fast aller Orten hergebrachten Einlaß-  
„gebühr, dahingegen mit Befreyung von allübri-  
„gen Zoll-, Brücken- und Weeggeld, der freye Zu-  
„tritt in die Stadt werde gestattet werden.“

Der Kaiser erließ hierauf den 2. Jul. 1738  
ein Rescript an den Magistrat, worin Er sich mit  
dieser Zusage vollkommen begnügte.

Von 1741 bis 1745 hat man ferner den Juden wegen der Kriegezeiten auch wieder die Wohnung hier gestattet.

Im Jahr 1742 logirten 36 Judenfamilien in der Stadt. In einem Rathsdekret vom 29. May gedachten Jahrs ward ihnen jedoch befohlen, nicht bey ansehnlicher Nachbarschaft, noch weniger in der Nähe von Kirchen, und in den besten Straßen, sondern abgelegen zu wohnen. Und auf Sonn- und Feyerstage sollten sie nicht ausgehen (\*).

Im Jahr 1745 wurden sie wieder aus der Stadt gewiesen. Man wollte dieß schon 2 Jahre vorher, wie aus dem Rathsdekrete vom 23. Jul. 1743 zu ersehen ist. Da aber Kaiserliche Majestät selbst darauf drangen, daß die Juden wegen der noch andauernden Kriegezeiten in der Stadt zu belassen seyen, so blieb die Verweisung bis 1745 ausgesetzt.

Nach dem Ausweisungsdekrete vom 26. Okt. gedachten Jahrs sollte es wieder recht strenge mit den Juden gehalten werden. Nur diejenigen sollten herein passiren, welche eine Bescheinigung einer von

(\*) Die Frau Priorin von St. Catharina zeigte damals an, daß ein Jud das Grulische Haus in Mierbe nehmen wolle, wo er alsdann gerade auf ihre Kirche wärde sehen können. Sogleich ward ihm diese Hausmiethe untersagt.

hohen Orten aufhabenden Commission beybringen könnten. Und die so oft schon vergebens statuirte Begleitung ward auch abermal festgesetzt.

### §. 25.

Accord  
mit der  
Juden-  
schaft von  
1751.

Immer wieder die alte Geschichte. Nichts von allem dem wurde gehalten, oder konnte gehalten werden.

Wir sehen vielmehr durch einen förmlichen einige Jahre darauf abgeschlossenen Accord die Juden ungehindert in die Stadt einwandern.

Da man nemlich ihr Einpassiren schlechterdings nicht vermeiden konnte, gleichwohl aber die Gebühren für die Einpassirungszettel zu der Berichtigung des oben erwähnten Entschädigungsquantis (§. 21) lange nicht hinreichten; so verfiel man im J. 1751 darauf, mit der in den nächsten Dörfern Pfersien, Kriegshaber und Steppach, wohnenden Judenschaft einen Accord im ganzen zu machen, der von 6 zu 6 Jahren bis auf den heutigen Tag wiederholt worden ist, und nach welchem gedachte sämmtliche Juden gegen jährliche Erlegung von 1100 fl. frey einpassiren.

Hiermit hat aber doch immer das Aerarium noch einen Schaden von einigen hundert Gulden, welche zu den gedachten Entschädigungen jährlich aus demselben zugelegt werden müssen.

### §. 26.

## §. 26.

Den 4. Jun. 1776 hat man durch ein Raths-<sup>Rathes</sup>dekret wiederholt, daß alle Geldanlehen, oder an-<sup>fret von</sup> dere Contrakte zwischen Juden und hiesigen Bürgern <sup>1776.</sup> ungiltig seyn sollen, wenn sie nicht bey einem Bürgermeißeramte angezeigt, und von solchem bestätigt worden seyen. Die Contrakte unter Juden und Kaufleuten sind indessen ausgenommen.

## §. 27.

Die Krämer klagten wieder im J. 1787, <sup>Rathes</sup> daß die Juden allerhand fremde Waaren heimlich in <sup>fret von</sup> die Stadt brächten, und damit haupirten. Es er-<sup>1787 und</sup> ging desfalls das erneuerte Verbot den 11. Okt. <sup>12. Jul.</sup> gedachten Jahrs, denn in der Krämerordnung ist <sup>1791.</sup> solches auch schon enthalten.

Durch ein ferneres Rathsdekret vom 12. Jul. 1791 ward dieses Verbot wiederholt, und noch dahin geschärft: „daß nebst den von der Obrigkeit „aufgestellten Personen, die auf solche Contrebande „Obacht zu geben haben, auch die Krämer selbst „aus ihrer Zunft taugliche Subjekte aufstellen soll- „ten, die sowohl unter den Stadthoren, als in der „Stadt, auf das heimliche Hereinpracticiren der „Waaren und auf das Haupiren Obacht geben, und „solche Waaren hinwegnehmen, jedoch sie gleich vor „Gericht bringen sollten“.

Dabey ward auch den Bürgern bey Strafe un-  
tersagt, in ihren Häusern so wenig den Juden selbst

als ihren Waaren Unterschleif und Niederlage zu gestatten.

§. 28.

**Beschwerden wegen.** Dieses Dekret ward sogleich sehr mißbraucht. Man hielt sich berechtigt, die Juden eigenmächtig überall anzufallen, und auch ohne gegebenen Verdacht rein auszuvisitiren.

Sie klagten hierüber bitter, daß ihnen alle persönliche Sicherheit dadurch entzogen worden sey, und sie jeden Augenblick von bekannten und unbekannten Häschern mißhandelt würden.

Auch wollte man das erwähnte Dekret dahin auslegen, daß den Juden gar keine Unterkauf weder für sich zu ihren Wechselgeschäften, noch für ihre erhandelte Waaren, gegeben werden dürfte.

§. 29.

**Deren Abhilfe im Dekrete vom 23. Aug. 1791.** Der Magistrat war daher genöthigt, schon anterm 23. Aug. des nemlichen Jahrs 1791 ein neues Dekret dahin zu erlassen:

„Daß das eigenmächtige Anfallen, Verfolgen,  
 „Visitiren, Mißhandeln, oder gar Ausplündern  
 „der Accordjuden niemals statt finden sollte, son-  
 „dern die bestellten Aufseher in dem Falle eines  
 „gründlich geschöpften Verdachts über hereinprak-  
 „ticirte Contrebandwaaren sogleich die Anzeige  
 „davon bey Gericht machen, und Verhaltungsbe-  
 „fehle einholen, und nur die in flagranti betre-

„tene Contrebandwaaren zwar hinweg nehmen,  
 „jedoch solche alsbald zu Gerichts-Händen über-  
 „liefern sollten.

„Sodann sey den Juden zwar Waarennieder-  
 „lagen, oder förmliche Schreibstuben zu halten,  
 „und Krämererhandlung mit Ausschneiden oder  
 „Auswiegen darin zu treiben, niemalsen zu  
 „gestatten, denenselben hingegen nothwendig zu  
 „gönnen, ein Behältniß zur Unterbringung ihrer  
 „hier erhandelten, eingetauschten, oder in Auf-  
 „tionen erstandenen Effetti, eben so wie ein Un-  
 „terkommen zu Zahlung und Vertheilung der Gel-  
 „der, dann Acceptir- und Ausstellung der Wech-  
 „selbriefe, respective Tratten und Assegni, gese-  
 „gentlich zu suchen, weil es unmöglich, auf die  
 „offene Straße Geldsummen niederzulegen, zu  
 „vertheilen, und in der freien Luft Geschäfte  
 „zu besorgen“.

### §. 30.

Im bald erfolgten französischen Kriege ward den  
 Juden auch wieder in der Stadt die Wohnung zu  
 haben erlaubt.

Gestattung der  
 Wohnung  
 1796. Pro-  
 testation  
 der Kauf-  
 leute.

Als sich 1796 mehrere Juden hierum meldeten,  
 kamen zwar die Vorsteher der Großhändler mit einer  
 Gegenvorstellung ein, in welcher sie baten, solchen  
 ungewöhnlichen Vergünstigungen niemals Platz  
 zu geben. Auch die Krämervorgeher supplicirten  
 dagegen.

In allen Kriegen hatte man inmittelst, wie bisher erwähnt worden ist, diese Zuflucht den Juden nicht versagt. Sollte man erst am Ende des 18ten Jahrhunderts anders verfahren? —

Der Magistrat fand jedoch für nöthig, desfalls den 9. Aug. 1796 ein besonderes Defret an die Kaufmannschaft zu erlassen, worinn sich auf die von ältern Zeiten vorhandenen Beispiele bezogen und die Erklärung zugesetzt wurde, daß, so wie die Kriegsgefahr vorüber und die Sicherheit auf dem Lande wieder hergestellt seyn werde, die Juden auch wieder aus der Stadt geschafft werden sollten.

Da die damalige Feindesgefahr nur einige Monate dauerte, so waren wenige Juden hereingekommen, die auch nachher sogleich wieder ausgeschafft wurden.

### §. 31.

**Abermalige Gestattung der Wohnung im J. 1800, und deren Wiedereinziehung 1807.** Bey der zweyten Invasion des Reichsfeindes im J. 1800 mußte hingegen wieder sehr vielen Juden die hiesige Wohnung gestattet werden, welches jedoch nur bis Ende gedachten Jahrs andauerte, wo ihnen solches wieder untersagt wurde.

Zugleich hatte man ihnen eine eigene Garfküche zu halten erlaubt. Da sie die Wohnung in der Stadt wieder aufgeben mußten, so sollte auch jene Garfküche cessiren.

Hiergegen kamen diejenigen Accordjuden, welche Wechselgeschäfte hier treiben, mit der Vorstellung

ein, daß ihre beständige hiesige Anwesenheit den Tag über für sie nothwendig sey, und sie nur des Nachts in ihre ländliche Wohnung zurückkehren könnten, daher sie in die größte Verlegenheit gesetzt würden, wenn sie die Nahrung nach ihren Religionsgebräuchen hier nicht erhalten könnten.

Man hat ihnen hierin bis jetzt connivirt, und die Fortdauer der erwähnten Garküche gestattet. Jedoch ist in den Erlaubnißdekreten festgesetzt, daß nur die Frau und die Magd des jüdischen Garkochs die Nacht über hier verbleiben dürften, er selbst aber keine Nachtherberge hier haben solle. Nur der Sonderbarkeit wegen, daß bis die Stunde noch auf den nächtlichen Aufenthalt ein solches Gewicht gelegt wird, habe ich das Letztere nicht unerwähnt lassen wollen.

Da man den Juden den Aufenthalt während des Tags gestattet, oder gestatten muß, so ist gewiß Hauptsache mit Nebensache verwechselt, wenn man es von Bedeutung hält, daß sie des Nachts nicht hier seyn dürfen.

Variis agitamur illusionibus.

## Zweiter Abschnitt.

Jetziger Streit wegen der förmlichen Aufnahme  
der Juden in der Reichsstadt Augsburg.

## §. 32.

Neues Ge-  
such der  
Juden.

Nunmehr im Jahre 1803 dringt der Kaufmanns-  
stand wieder darauf, daß die Juden von der Stadt  
abgehalten werden mögten.

Hingegen sind mehrere wohlhabende Juden mit  
der Bitte bey dem Magistrate eingekommen, daß  
ihnen ein förmliches Domicil gestattet werden möge.  
Letztere unterstützen ihre Bitte damit:

„Daß sie während des Kriegs der Stadt durch  
„Lieferungen und Ankauf städtischer Obligationen  
„Dienste geleistet; daß ihnen so viele Wechsel-  
„und Geldgeschäfte vorkämen, die ihre tägliche  
„Gegenwart auf hiesigem Plage erforderten, da-  
„her sie dann auch schon durch den Judenaccord  
„berechtigt den ganzen Tag hindurch hier ihre  
„Geschäfte machten;

„Es komme also nur noch auf die Gnade an,  
„auch des Nachts, wo ohnehin alle Geschäfte  
„stockten, hier verbleiben zu dürfen;

„Hierdurch gehe den hiesigen Kaufleuten kein  
„anderer Nachtheil zu, als welcher ohnehin schon  
„mit der bisherigen Ausübung ihrer Rechte allen-  
„falls unzertrennlich verbunden seyn mögte;

„Dieser allenfällige Nachtheil aber werde durch  
„die vielen Geschäfte, deren Zug sie auf den  
„hiesigen Platz brächten, weit überwogen;

„Auch würden durch ihren und ihrer Familien  
„hier zu fixirenden Aufenthalt den hiesigen Bür-  
„gern und Handwerkern mehrere Nahrungsbor-  
„theile zuwachsen;

„Endlich habe die Verschiedenheit der Religion,  
„nach dem jesigen Zeitgeiste, nicht mehr jene ge-  
„hässigen Ansichten, welche alte Vorurtheile sonst  
„hervorgebracht hätten;

„Man möge ihnen nur eröffnen, was sie für  
„Opfer auf den Fall der Gestattung ihrer Bitte  
„in das Aerarium bringen sollten, und sie seyen  
„erbietig, nicht nur augenblicklich quævis præ-  
„standa zu prästiren, sondern auch bey jeder künf-  
„tigen Gelegenheit nach ihren möglichsten Kräften  
„der Stadt ersprießliche Dienste zu leisten“.

§. 33.

Die Kaufleute aber führen gegen die Aufnahme  
dieser Juden folgende Gründe an:

Gegenvors-  
stellung  
der Arä-  
merins  
nung.

„Durch die Gestattung des nachgesuchten Domicils würden die bürgerlichen Freyheiten der Juden von selbst entspringen;

„Alle jene Geschäfte seyen für den hiesigen Handels- und Krämerstand nachtheilig, welche Fremde und unberechtigte trieben, wodurch die Handlungsgeschäfte der dazu berechtigten verringert, oder durch herabgesetzte Preise verdorben würden;

„Der bürgerliche Kaufmann könne mit Berechnung aller auf seinem Gewerbe haftenden Kosten, in solchen Preisen, wie sie der Jud machen könne, nicht nachkommen, da letzterer eines Theils von geldbedürftigen Leuten die Waaren um ein Spottgeld an sich zu handeln wisse, und andern Theils für seinen Handel und Verkehr in der Stadt mit nichts, als dem geringen Accordgelde, sich belasset sähe;

„Es sey in der Krämerordnung, und in dem Rathsdekreten von 1787 und 1791 ausdrücklich verboten, daß die Juden Waaren herein schwärzen, vielweniger noch denenselben gestattet seyn sollte, ihre Waaren in den Häusern herum zu haufsiren“.

Das Petitum geht dahin: die Juden in jene Einschränkungen zurückzusetzen, welche durch die weitesten Verordnungen längst bestimmt seyen, und das nachgesuchte Domicil niemals zu gestatten.

Vorstehendes ist der Inhalt der von den Vor-  
gehern der Krämer übergebenen Vorstellung.

**§. 34.**

Die Großhändler hingegen haben mehrere und **Gegen-**  
weit heftigere Suppliken eingereicht. In ihrer er- **vorfels-**  
sten Supplik führen sie an: **lung der**  
**Groß-**  
**händler.**

„Daß unsere weise Vorfahrer das Einwandeln  
„der gefährlichen Judennation durch beschrän-  
„kende Gesetze erschwert, die Juden einer persön-  
„lichen Begleitung unterworfen hätten, um we-  
„nigstens der Polizei eine sichere Spur ihrer heim-  
„lichen Gänge offen zu lassen, daß sie ihren Ein-  
„und Ausgang durch die Anweisung eines einzigen  
„Stadthors controllirt, und niemals gestattet  
„hätten, daß irgend einer bey Nacht und Däm-  
„merung sein gefährliches Wesen treiben, oder  
„gar innen den Stadtmauern übernachten dürfte;

„Wie sehr aber hätten sich die Umstände in jesi-  
„gen Zeiten geändert! — Die Juden wandelten  
„frey durch alle Thore; ihr Handel sey nicht  
„mehr auf alte Kleider u. d. gl. beschränkt, son-  
„dern sie trieben ungehindert mit Waaren und  
„Wechseln in großen Gewölben und offenen Com-  
„toirs ihr Gewerbe, wie Bürger; sie dürften hau-  
„stren, was selbst den Bürgern verboten sey; sie  
„ließen Silber verarbeiten, und baueten die aus-  
„wärtigen Messen mit Augsburg'scher Silberlagern,  
„was sonst nur hiesigen Kaufleuten vergöhnt ge-

„wesen sey; so daß jeder rechtschaffene Handels-  
 „mann, der schwere bürgerliche Lasten zu tragen  
 „habe, wünschen müßte, seines Bürgerrechts los  
 „zu seyn, und gleich einem Juden behandelt zu  
 „werden;

„Die leidigen Folgen dieses Unfugs würden  
 „hauptsächlich bey nahrungslosen Zeiten in groß-  
 „sem Maasse empfunden; da wüßten die Ju-  
 „den eigentlich aus der allgemeinen Noth ihren  
 „Vorthail zu ziehen; sie drückten dem Dürftigen,  
 „der Geld brauche, die Waaren zu Schand-  
 „preisen ab, und verderbten durch wohlfeilen  
 „Wiederverkauf den ordentlichen Handel; sie  
 „brächten geringe Geldsorten in Umlauf, und  
 „verursachten das Verschwinden der besseren; sie  
 „leiheten auf Pfänder, schloßen wucherliche Con-  
 „trakte, und wüßten genau, wo irgend ein schwin-  
 „delnder Bagehals auf dem Wege sey, einen  
 „Banferut zu machen;

„Da sey die wahre Zeit ihrer Ernbe; Sie  
 „gäben dem auf dem Wege eines Banque-  
 „ruts stehenden Anleitung, wie er von gutherzi-  
 „gen Handelsleuten, oder Professionisten, Waa-  
 „ren auf Borg nehmen könne, die sie ihm als-  
 „dann zu viel geringern Preisen abkauften; sie  
 „hängten ihm unflüssige Wechsel, Staatspapiere,  
 „Obligationen u. d. gl. an Zahlungsstatt auf, die  
 „er ihnen mit neuem Verlust, um dafür Geld zu  
 „bekommen, wieder abgeben müsse, und so einige

„Baarschaft mit doppelter und dreyfacher Beschä-  
digung endlich erhalte;

„Die Beschuldigungen dieser infamen Opera-  
tionen seyen auf aktenmäßige Data gegründet,  
„worüber die Confursverhandlungen der neuesten  
„Zeiten Beweise an die Hand gäben;

„Man dürfe für ausgemacht annehmen, daß  
„alle diese Banqueroutiers ihre gutherzige Credito-  
ren nicht so empfindlich hätten betrügen können,  
„wenn nicht die Ränke der Juden dabey mitge-  
wirkt hätten (\*);

„Der bisher von den Judenpatronen benutzte  
„Vorwand, daß ihnen, als Faktoren von Kai-  
serlichen und andern Höfen, die Gewerbefreyheit  
„in der Stadt nicht verweigert werden dürfe,  
„sey nicht von Bestand, denn diese Titel gäben  
„den Juden nur das Recht, den Eintritt in die

- (\*) Hierauf ist in der Supplik ein Beispiel, jedoch ohne die Personen zu nennen, angeführt, daß ein Jud einem hiesigen Kaufmanne in Bankobligationen und Bankzetteln Geld auf 7 Wochen vorgeschossen habe, welches, mit dem dazu gerechneten Verluste der Papiere, den Kaufmann für die erwähnten 7 Wochen 19 pro cent gelostet habe; in einem andern Falle sey der Wucher bey einem Geldvorschuß auf 13 Wochen 16 1/2 pro cent gewesen; das drittemal habe jener Kaufmann von einem Juden 1400 fl. baar erhalten, dagegen eine Schuldverschreibung von 1500 fl., nach einem Monat zahlbar, ausstellen müssen.

„Stadt zu haben, um die Geschäfte ihrer Höfe  
 „zu tractiren, keineswegs aber um zum Nach-  
 „theil der Bürger Gewerbe zu treiben;

„Es streite einmal offenbar gegen die hiesige  
 „Verfassung, daß Juden in der Stadt wohnten,  
 „Waarenlager halten, und wie bürgerliche Kauf-  
 „leute handeln und wandeln dürften“.

Das Petikum wird dahin gestellt: daß allen  
 Juden ohne Unterschied geboten werde, ihre Gemölde  
 oder Schreibstuben in der Stadt unverzüglich zu räu-  
 men, ihre Waarenlager unter Confiscationsstrafe  
 aus der Stadt zu schaffen, hier nicht zu übernachten,  
 außer alten Kleidern nichts zu hausiren, Wechsel,  
 welche sie auf sich hierher abgeben, mit dem Besage  
 eines bürgerlichen Domicils zu versehen, oder die  
 Protestation ohne weiters zu gewärtigen (\*), und  
 endlich mit ihren Zahlungen dem 3ten §. 9ten Capitel  
 der Wechselordnung nachzukommen (\*\*).

(\*) Dies bezieht sich auf die Stelle der augsbургischen  
 Wechselordnung Kap. 3. §. 21, wo es heißt, daß sol-  
 ches bey den von Fremden hier zahlbaren Wechseln ge-  
 schehen sollte. Da nun die hiesigen Accordjuden kein  
 eigenes Domicil hier haben, so wollen die Kaufleute  
 sie ganz in die Cathégorie von Fremden gesetzt wissen.

(\*\*) Es ist daselbst verordnet, daß die Juden auf Zahltag  
 schon immer morgens ihre Zahlungen leisten, und das  
 Geld dem christlichen Kaufmanne selbst ins Haus bringen  
 sollen, wogegen letzterer erst Nachmittags bezahlt.

Die zweyte Supplik der Vorsteher der Groß- wieder-  
Händler vom 5. April 1803 ist mit noch lebendigern holte Ge-  
Farben aufgetragen. Es mag hinlänglich seyn, nur genvor-  
einige Stellen daraus anzuziehen. stellung.

Voran wird wiederholt, daß der größte Schade  
dem hiesigen bürgerlichen Handel durch die so häufig  
einwandernde Juden zugefügt werde. Darauf  
heißt es:

„Es sey fürwahr unbegreiflich, wie man von Sei-  
ten einer hohen, zum Schutze, Aufrechthaltung  
und Beförderung des bürgerlichen Wohlstandes  
aufgestellten, und beedigten Obrigkeit so ruhig  
und unbekümmert zusehen könne, wie einer ih-  
rer Mitbürger nach dem andern von dieser be-  
trüglischen Brut ausgeschält und ausgeraubt  
werde;

„Die Juden machten, nach den Begriffen ihrer  
religiösen Grundsätze, sich nicht zur Sünde, die  
sogenannten Goims zu betrügen, und so werde  
die ganze Bürgerschaft directe und indirecte von  
diesen Blutigeln ausgefangt, und nach und nach  
der größte Theil hiesiger Handelsleute zu Bett-  
lern werden;

„Durch die in heutigen Tagen so hoch aufge-  
hobene, aber übel verstandene, und auf den  
hiesigen eingeengten Staat schlechterdings un-  
passende und unzulässige Toleranz werde der

„Nahrungs- und Wohlstand der hiesigen Bürger-  
schaft gänzlich tollirt und destruiert werden ;

„Sie (die Großhändler) könnten daher un-  
möglich glauben, und eben so wenig jemalen zuge-  
ben, daß der von einigen Juden eingereichten  
bittlichen Vorstellung um das hiesige förmliche  
Domicil (gegen welches Besuch sie sich hiermit  
protestando verwahren, und quævis competentia  
reserviren wollten) werde deferirt werden, weil  
die hiesige Stadt mit der Stadt Frankfurt,  
der schon allein durch die Messen und den schiff-  
baren Fluß unnahmhafte Vortheile gewährt  
sehen, niemals parificirt werden könne“.

Endlich im Sept. haben die Kaufleute noch eine  
Vorstellung übergeben, welcher sie ein Blatt der  
Justiz- und Polizen-Sama beifügen, wo ein Auf-  
satz gegen die Juden enthalten ist. Der berühmte  
Herausgeber jenes so sehr geschätzten Werks hat sich  
in einigen Notizen gleichfalls sehr stark gegen die  
Juden geäußert.

---

### Dritter Abschnitt.

#### Beurtheilung.

##### §. 36.

**I**ch habe nun die vorstehenden Suppliken der Kauf- Irri-  
 gente umständlich erwähnt, um nichts ungeprüft zu <sup>Meynung</sup>  
 lassen, was gegen die Aufnahme der Juden gesagt <sup>der Kauf-</sup>  
 werden könnte. <sup>leute.</sup>

Der Magistrat hat vorläufig mit Recht den  
 Supplikanten einen wohlverdienten Verweis gege-  
 ben, daß sie sich selbst unterfangen haben, wie vor-  
 gekommen, eine förmliche Protestation einzulegen.  
 Als Untergebene konnten sie hierzu niemals berech-  
 tigt seyn, sondern müssen die der Obrigkeit allein  
 competirende Erörterung der Sache ruhig abwarten.

Indessen das entgegen gesetzte Benehmen war  
 nur eine warme Aufwallung, die leicht zu verge-  
 ben ist.

Der hiesige Handelsstand scheint die wahre Lage  
 der Sache ganz und gar nicht eingesehen, oder ge-  
 wußt zu haben.

##### §. 37.

Die Kaufleute glauben, daß es nur von dem fortw.  
 Magistrate abhänge, die Juden ganz von der Stadt sung.

abzuhalten, ihre Gewölbe oder Schreibstuben auszuschaftern, und ihren Handel allein auf alte Kleider einzuschränken.

Hat man die gänzliche Abhaltung der Juden nicht schon seit mehr als 3 Jahrhunderten gewollt? Die Geschichte zeigt, wie vergebens alle die Bemühungen waren.

Man hat zehnmal ihre gänzliche Ausweisung skatirt, mit dem besten Willen aber sich niemals hierbey manutemiren können.

Was in vorigen Jahrhunderten gegen die Juden mit Effekt nicht hat zu Stand gebracht werden können, wird dieß jetzt besser gelingen? —

Jetzt, wo die meisten Städte Deutschlands Juden in ihren Mauern herbergen? — Bey der jetzigen allgemein gewordenen Toleranz und herrschenden Aufklärung, die keinen Menschen der Religion wegen hintanzusetzen oder gar zu verfolgen erlaubt? — Jetzt, wo selbst das Thema, wie das Schicksal der Juden zu verbessern sey, ganz neuerlich an den deutschen Reichstag gebracht worden ist? — Wo in mehreren Landen die Juden als förmliche Bürger aufgenommen werden? —

#### §. 38.

Jedoch es soll keine Toleranz in Augsburg seyn, sie passe nicht auf den hiesigen eingeengten Staat, be-

Jenige  
Verhältnis  
wisse in

behaupten die Kaufleute (S. 35). Ich werde weiter Ansehung  
unten mehreres hiervon sagen. 'der Juden.

Indessen haben die Gesinnungen in Augsburg  
bis auf den heutigen Tag in Betreff der Juden nichts  
weiter erzielt, als daß letztere in der Stadt nicht  
schlafen dürfen. Sie fahren, oder gehen, am frühen  
Morgen dahin, um ihre Geschäfte zu treiben, die  
allein in diesem städtischen Handel bestehen, und  
Abends wandern sie wieder in das nahe gelegene  
Dorf, in welchem sie wohnen, oder vielmehr nur  
die Nacht zubringen.

Wollen die Kaufleute, daß es allein bey die-  
sem so wenig Nutzen stiftenden Verboth, daß die  
Juden ja nicht in der Stadt schlafen dürfen, ver-  
bleibe, so kann man erstereu freylich hierin nach  
ihrem Sinne thun.

Über hiermit ist weder ihnen, noch der Bür-  
gerschaft, noch dem Aerarium, geholfen.

### §. 39.

Die Juden, welche Protektionen von großen Fortse-  
Herren haben, ihre Faktors sind, Geschäfte für  
die Höfe entweder in Wirklichkeit oder vorgeblich  
treiben, kann man einmal nicht los werden.

Ein Wechselhandel kann ihnen nicht verboten  
werden, denn ihre Verrichtungen für die Höfe mögen  
hauptsächlich immer hiermit verbunden seyn. Wen-  
mag nur einfallen, daß man solche Juden auf den  
Handel mit alten Kleidern einschränken könnte? —

Die Kaiserlichen oder Oestreichischen Juden müssen in die Stadt gelassen werden. Im J. 1738 war man genöthigt, sich förmlich hierzu verbindlich zu machen.

Zu Wechselgeschäften müssen die Juden ein Unterkommen haben, wenn man es nicht Comtoir oder Schreibstube nennen will, was es jedoch eben so gut in Wirklichkeit ist. Das Rathsdekret vom 23. Aug. 1791 gibt den einleuchtenden Grund hiervon an: „weil es nemlich unmbglich sey, auf offener Straße Geldsummen niederzulegen, zu vertheilen, und in der freyen Luft Geschäfte zu machen“ (S. 29).

#### §. 40.

Eigentlich  
die Lage  
des hiesigen  
Wechselhandels  
der Juden.

Runmehr oder seit lange schon ist also die Lage folgende:

Jeder wohlhabende Accordjud treibt Wechselgeschäfte hier, und hat dazu sein Gewölb oder seine Schreibstube in Miethe.

Man wollte Einschränkungen machen, aber sie waren unausführbar. Die Augsburger Wechselordnung befiehlt den Juden Cap. 9. §. 3, daß sie an Zahltagen selbst das Geld zu den christlichen Kaufleuten und zwar morgens hintragen sollten.

Die Unmbglichkeit der Vollziehung dieser Verordnung, oder die höchste Unbilligkeit derselben, leucht-

setz indessen sogleich ein. Der Jud müßte also seine Bücher sich überaß nachtragen oder nachführen lassen, und so bey dem christlichen Kaufmanne seine eigene Schreibstube halten. Sodann wird er selbst erst nachmittags bezahlt. Wie kann man ihn anhalten, gleichwohl den Morgen schon voraus zu bezahlen? — Er würde oft morgens bankerut werden müssen, und nachmittags würde er wieder solvent seyn.

Dieses Gesetz ist daher nie in der Observanz ausgeübet worden. Nur manchmal will ein oder der andere Kaufmann einen Juden damit ängstigen. Die Bürgermeisterämter stehen aber hierin letzteren bey.

## §. 41.

Die andere Einschränkung der jüdischen Wechselgeschäfte sollte seyn, daß man keine von einem Juden hier zahlbare Wechsel, wenn er sie schon acceptirt habe, annehmen wollte, sondern er müßte die Wechsel bey einem christlichen Kaufmanne domiciliren, und dieser Domiciliat müßte alsdann auch unter eigenem Namen acceptiren.

Unausführbare  
Zeit der  
vorgehab-  
ten Ein-  
schränkung.

In Ansehung der von Fremden hier zahlbaren Wechseln ist dies in der Wechselordnung Cap. 3. §. 19 und 21 wirklich statuirt. Da nun die hiesigen Accordjuden (so argumentirt man), weil sie kein eigenes Domicil hier haben, so gut als Fremde zu

betrachten sehen, so müsse jene Stelle gegen sie eben so Anwendung finden.

Indessen ist solches sonst nicht in Observanz gewesen. Nur neuerlich hat ein Theil der hiesigen Kaufleute die Juden damit beängstigen wollen.

Kann dieses angehen, so ist es eben so gut, als den Accordjuden den Betrieb ihrer Wechselgeschäfte hier ganz zu verbieten, welches letztere jedoch niemals, wie ausgeführt, geschehen könnte.

Auch ist ja übrigens in der Augsburger Wechselordnung ausdrücklich, daß die hiesigen Juden hier selbst zahlen sollen. Also wollte das Gesetz ohnehin schon nicht, daß nur ein christliches Haus für sie zahlen sollte.

#### §. 42.

Fortsetzung.

Ob hingegen den Fremden überhaupt jenes Gesetz einem Handlungsplatze nützlich sey? hierüber hat man um ein auswärtiges Merkantilparere geschrieben, welches noch nicht erstattet worden ist.

Unfehlbar wird solches verneinend ausfallen, da das erwähnte Gesetz ganz offenbar die Herbeiziehung vieler fremder Wechsel hindert.

Auch ist eine ähnliche Verordnung auf keinem andern Handelsplatze vorhanden, daß heißt in der Art, daß der Domiciliat auch noch in eigenem Namen acceptiren müsse. Wenn der von einem Fremd-

den in loco zahlbare Wechsel nur die Adresse eines dortigen Hauses hat, wo die Zahlung erhoben werden sollte, das ist also, wenn der Wechsel nur domiciliert ist, so ist solches genug.

Man wartet überall die Verfallzeit ab, ohne vorher zu fordern, daß der Domiciliat in eigenem Namen acceptiren sollte. Wird der Wechsel bei der Verfallzeit nicht bezahlt, alsdann erst protestirt der Inhaber.

Uebrigens aber ist jenes ganz besondere Statutum auch gegen Fremde bisher hier nicht in Observanz gewesen. Nur jetzt erst will es ein Theil der hiesigen Kaufmannschaft gegen das jüdische Haus Westheimer in München, welches sehr häufig seine Zahlungen und große Geschäfte hierher adressirt, in Ausübung bringen (\*).

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu Baiern haben sich dieses Hauses in einem gnädigsten Vorschreiben an den Magistrat angenommen. Die Unstatthaftigkeit des gedachten Statuts liegt schon, wie ausgeführt, von selbst vor Augen. Uebrigens sind die Verhältnisse der Stadt gegen den höchsten Kurhof bekannt. Augsburg, ein kleiner Punkt in dem

(\*) Das oben erwähnte Merkantilparere ist mittlerweile eingelaugt. Es ist von dem Handelslande in Wien, und gerade so ausgefallen, wie ich eben die Sache erörtert habe.

großen Vatern, muß sein Heil von daher erwarten, wo ihm Wasser und Feuer unterlagt werden könnte. Unsere reichstädtische Politik ist zwar nicht besonders berühmt. Jedoch wird niemand zweifeln, daß der Magistrat, den billigsten Wünschen Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht nachzukommen, sich mit Eifer bestreben wird.

## §. 43.

Nothwendigkeit einer Abänderung.

Ich recurrirte auf das jüdische Ansuchen um ein förmliches Domicil in der Stadt.

Beide erwähnte Stellen der Wechselordnung können gegen die hiesigen Accordjuden nicht angewendet werden, und werden auch in der Obserbanz nicht gegen sie angewendet (§ 40 — 42).

Letztere treiben also gerade so gut Wechselgeschäfte hier, wie der hiesige christliche Kaufmann. Der einzige Unterschied ist nur, daß sie des Nachts nicht in der Stadt seyn dürfen, wo ohnehin alle Geschäfte ruhen.

Der christliche Kaufmann aber muß schwere Abgaben entrichten. Der Jud gibt nichts, als seinen geringen Antheil an dem Accordgelde. Dafür ist er so gut Wechselr in Augsburg, als das erste dortige Haus, wenn seine Fonds dazu hinreichen.

Ihnen die Stadt und ihre dortigen Wechselgeschäfte zu verbieten, kann cum effectu nicht angehen, wie schon so oft erwähnt worden ist.

Judeffen setzte das Aerarium bey der bisherigen Einrichtung dafür, daß man den Juden dergleichen erlauben mußte, noch jährlich bey 400 fl. oder mehr zu (§. 21 und 25).

Daß die Sachen so nicht bleiben können, muß jedem Vernünftigen einleuchten.

§. 44.

Man schien bisher in einer Harmonia praestabita zu seyn, immer den Weg zu gehen, der doch niemals zu einem guten Ziel führte, obgleich schon vor 80 Jahren ein besserer Vorschlag geschehen ist (§. 17), der dahin lautete:

Vorschlag,  
das nach-  
gesuchte  
Domicil  
zu gestat-  
ten.

„Weil man sieht, daß die Exclusion der Juden  
„doch nicht zu effectuiren ist, so soll das Aerarium  
„solche, so gut als seyn kann, mit Rechte denn-  
„gen“.

Diese Meinung mache ich mir eigen. Tu, si potes, adfer meliora! Dies will ich andern überlassen, glaube aber, daß bey der geschilderten Lage der Dinge kein besserer Rath ertheilt werden könnte.

Man gestatte den Juden das nachgesuchte Domicil, aber man lasse einen jeden dafür eines Theils voraus ein bedeutendes Opfer in das Aerarium bringen, und andern Theils belasse man jeden, nach Verhältniß seines Vermögens, mit einem jährlichen Pachtgelde, welches die Steuern, die der Bürger und Kaufmann gibt, immer noch übertreffen könnte.

Beseitigung  
sämmtlicher  
Gegengründe.

Jedoch, ehe ich dieses näher auseinander setze, will ich noch die Gegengründe der Kaufleute, womit sie dem jüdischen Ansuchen widerstreben, in so weit solches noch nicht geschehen ist, prüfen:

1) in Betreff der  
bürgerlichen  
Freiheit;

I. Daß durch die Gestattung des Domicils die bürgerlichen Freheiten der Juden von selbst entspringen würden (§. 33).

Es ist schon bürgerliche Freiheit, welche die Juden genießen, da sie den ganzen Tag ihre Wechselgeschäfte hier treiben dürfen, ein eigenes Comtoir dazu haben, das man ihnen nicht entziehen kann. Es kommt also nur allein noch darauf an, daß sie auch des Nachts hier seyn dürften. Was sie hierdurch für bürgerliche Rechte besonders mehr erhielten, ist nicht abzusehen.

2) einer  
zu großen  
Anzahl  
von Kauf-  
leuten;

II. Daß durch eine größere Anzahl der Kaufleute die Handlungsgeschäfte der Einzelnen auf dem Platze verringert werden, kann nur in Rücksicht der Kleinhändler, der Krämer, wahr seyn. In Rücksicht des Wechselhandels aber trifft es nicht ein. Je größer die Anzahl solcher Wechselhäuser ist, die mit bedeutenden Fonds versehen sind, desto mehr blüht der Handel. Je größer der Geldvorrath ist, der sich in einer Handelsstadt befindet, desto mehr Geschäfte ziehen sich auf diesen Platz.

III. Daß der Jud wohlfeilere Preise machen könne, als der christliche Kaufmann (§. 33), ist kein Grund, um das nachgesuchte Domicil zu verweigern. 3) wegen zu wohlfeiler Preis

Der nemliche Fall bliebe ja, wenn man es auch verweigert, da jeder Fremde Waaren auf der Halle verkaufen darf. Oder man könnte dann einige hundert Schritte vor den Thoren in den Wohnrtern der Juden wieder eben so wohlfeil von ihnen kaufen.

Ohnehin ist nur von einem Domicil der Wechseljuden, oder solcher, die allein Großhandel treiben dürften, die Rede, und nicht von einem Handel im Kleinen.

Die Kaufleute sagen, daß der Jud, um so eher, der zu geringen Preisen verkaufen könne, weil er für seinen Verkehr in der Stadt mit nichts als dem geringen Accordgelde sich belastet sähe. Dieß ist es jedoch gerade, was geändert werden soll.

IV. Wenn die Krämerordnung verbietet, daß die Juden Waaren hereinschwarzen, so ist noch nicht geboten, daß sie keine Waaren hereinbringen sollten. 4) Gereinschwarzen der Waaren

Es darf ja, wie eben gesagt, jeder Fremde Waaren einführen, und sie gegen Entrichtung der Hallgebühren einige Zeit lang auf der Hall feil bieten. Den Accord-Juden kann also dies auch nicht verboten seyn.

Außerdem aber dürfen sie keine hereinschwärzen, noch solche in einem Privatgewölbe zum Verkauf, mit Auswiegen oder Ausschneiden im Einzelnen, halten. Und eben so muß es bey dem Verbothe, daß sie ihre Waaren nicht in den Häusern herumtragen dürfen, verbleiben. Nur mit alten Kleidern dürfen sie haufiren gehen.

## §. 47.

5) Seib-  
samkeit  
der alten  
Verord-  
nungen;

V. Rühmen die Kaufleute die Weisheit unserer Vorfahrer, daß sie die Juden einer persönlichen Begleitung unterwarfen, ihren Ein- und Ausgang durch die Anweisung eines einzigen Stadthors controllirten, und ihren Handel nur auf alte Kleider eingeschränkt hätten (§. 34).

Wie wenig aber die guten Vorfahrer mit dieser Weisheit auslangten, ist schon vorgekommen, und ergibt sich noch aus Folgendem.

Da man so viele Juden herein lassen mußte (\*), so erforderten alle diese Leute zusammen auch so viele

(\*) In den nahe gelegenen Dörfern Pfersen, Kriegshaber und Steppach, wohnen nun 116 Judenfamilien. Man bedenke, wie viel Köpfe die Leute zusammen ausmachen, und was für eine Menge Begleiter jetzt nöthig wären. Von der Häßlichkeit der Sache selbst, Menschen anderer Religion, die dafür nichts können, daß sie nicht in der unsrigen geboren sind, immer wie Gefangene mit Soldaten herumzuführen, erwähne ich nichts. Die jetzige Denkungsart erweckt für sich schon das Gefühl, worinn die Mißbilligung liegt.

Begleiter, daß man letztere bald nicht mehr aufbringen konnte. Es war sich ferner auf solche nicht zu verlassen. Was wußten die Stadtdiener, oder Soldaten, welches wucherliche, oder nicht wucherliche, Handlungen seyen? — Der Jud mußte ihnen 6 oder 10 Kr. für ihre Bemühung geben. Legte er etwas darauf, so ist leicht zu vermuthen, daß er ein freyer Herr werden konnte. Kurz, die Anstalt ersiegte alsbald wieder in sich selbst, wenn sie auch mehrmahl wieder neuerdings geboten wurde.

Soll dann beständig dasselbe Seil gesponnen werden, dessen die Erfahrung so oft lehrte, daß es immer sogleich wieder zerbrach? — *Rideatur corda, qui semper oberrat eadem.*

So viel ich übrigens weiß, ist die fernere Anstalt, daß die Juden nur bey einem einzigen Thor herein dürfen, noch in Augsburg. Bey den bekannten Wechseljuden, die ein Comtoir hier haben, und in Equipagen fahren, hat man wohl nur conntirt, daß sie auch an andern Thoren passiren. Diese Juden sind gerade die nemlichen, welche sich um ein Domiciß gemeldet haben. Wenn man es ihnen gestattet, so ist in Ansehung ihrer ohne das von jener Einschränkung keine Frage mehr.

Bey den andern Accordjuden aber muß es da-  
bey verbleiben, daß sie nur zu einem Thor herein dürfen, damit sie controllirt werden können, ob sich nicht auch fremde Unberechtigte einschleichen.

Endlich waren unsere Vorfahrer niemals so anflug, den Handel der Juden nur auf alte Kleider einschränken zu wollen, obschon sie hiermit allein haufren dürfen. Die Augsburgerische Wechselordnung ist von 1716 und renovirt 1778. Sie spricht an mehrern Orten von den Wechselgeschäften der Juden.

### §. 48.

6) Beschwerde wegen d. Silberhandels der Juden;

VI. Eben so wenig konnte den Juden verboten seyn, Silber hier verarbeiten zu lassen. Die Kaufleute haben offenbar Unrecht, wenn sie behaupten, daß solches sonst nur ihnen allein vergönnt gewesen sey (§. 34).

Die Goldschmiedte beschwerten sich 1718, wie aus der vorausangeführten Geschichte erinnertlich ist, daß die Juden geringhaltiges Silber zu verarbeiten gäben. In jenem Jahre ward letzteren die Stadt gänzlich verboten. Gleich darauf klagten die Goldschmiede, daß sie seit der Zeit brodlos seyen, und baten, die Juden wieder herein zu lassen (§. 18).

Es kann ja keinem Fremden verwehrt werden, bey hiesigen Silberarbeitern Bestellungen zu machen. Je mehr die auswärtigen Messen mit Augsburger Silberlagern gebauet würden, desto erwünschter mußte es ja für das hiesige Publikum seyn, wohin das Geld für die Verarbeitung fließt.

7) Beschwerde  
gründete  
Beschwerde

VII. Weil dann alle jene Einschränkungen nicht gehalten würden, sondern die Juden ungehindert

mit Baaren und Wechfeln in Gewölben und Com-  
toirs ihr Gewerbe, wie Bürger, trieben, so wünschen  
die Kaufleute, wie sie in ihren Suppliken erwähn-  
ten, lieber ihres Bürgerrechts, das sie nur mit  
schweren Lasten drücke, los zu seyn, und gleich ei-  
nem Juden behandelt zu werden.

Es ist dies die Sprache der Leidenschaft. Aber  
wahrlich ist der Schmerz gerecht, welcher diese Auf-  
wallung hervorbrachte. Nur der bürgerliche Kauf-  
mann muß die Staatslasten tragen. Der Jud be-  
zahlte hingegen bisher dem Staate nichts; denn das  
wenige, was sein Antheil am Accordgelde ausmachte,  
ist so unbedeutend, daß es in keinen Anschlag kömmt.  
Und doch hatte er seinen Handelsberwerb, wie der  
Bürger. Dies ist ganz unleidentlich. Jedoch soll  
ja hierin, wie schon oft erwähnt, bestens geholfen  
werden.

§. 49.

VIII. Was den den Juden vorgeworfenen Wu-  
cher betrifft (§. 34), wird wohl niemand ihren Ab-  
sichten dessfalls machen, und sie davon frey sprechen  
wollen; so wie es eben so gut christliche Juden gibt,  
die den Wucher nicht geringer treiben, und eben so  
wenig vertheidigt werden können.

Indessen darf man auch einem Banqueroutier  
so leicht nicht auf sein Wort glauben, daß ihn die  
Juden zu Grund gerichtet hätten. Jeder solcher Fal-  
lit benutzt die Entschuldigung, um seine eigene Schuld  
zu beschönigen.

Si damnas, cur non et inquiris? — Wenn ein übertriebener Wucher bey einem Gerichte angezeigt wird, und sich erprobt, oder dasebst entdeckt wird, so muß der Schuldige streng bestraft werden.

Die Kaufleute führen' einen Fall an, wo ein auf 7 Wochen bey einem Juden entlehntes Geld 20 proc. gekostet habe. Der auf die Art Beschädigte hätte klagen sollen. Da aber auch jetzt weder der Betrüger, noch der Betrogene, genannt ist, so weiß man mit dieser Angabe nichts anzufangen.

Sie sagen übrigens, daß die neuesten Concursverhandlungen Beweise von dem jüdischen Wucher an die Hand gäben. Ist dieses, so wird das Stadtgericht, an welchem jene Concurse noch anhängig sind, gewiß nicht unterlassen, den Schuldigen mit gebührender Strafe heimzusuchen.

Dies ist das Mittel, den Wucher zu bezähmen. Keineswegs aber wird der Zweck erreicht, wenn auch den Juden der Eingang in die Stadt und ihr dortiger Handel, wie die Kaufleute wollen, untersagt würde, oder untersagt werden könnte. Denn was hinderte dann einen schwindelnden Handelsmann im dem Falle zu hundert und mehr Juden, wenn er wollte, in die nur eine Viertelstunde von Augsburg entfernten Dörfer zu wandern, und da sich eben so gut mit ihnen einzulassen, als in der Stadt? —

Für die Sicherheit der Bürgerschaft ist übrigens gesorgt, da Anlehnkontrakte zwischen Juden

und Wechselunfähigen nur dann Gültigkeit haben, wenn sie vor Gericht angezeigt und bestätigt worden sind (§. 10 und 26).

§. 50.

IX. Sagen die Kaufleute, daß die jüdischen 9) über Faktoren auswärtiger Höfe nur das Recht des Ein, die jüdi- tritts in die Stadt haben sollten, um die Geschäfte schen Hof- ihrer Höfe zu traktiren, keineswegs aber, um Ge- faktoren; werbe zum Nachtheil der Bürger zu treiben (§. 34).

Dies ist ein bloßes Wortspiel, dem es an innerm Gehalte fehlt. Denn, wenn nun jene Geschäfte für die Höfe in Wechselnegotien bestehen, so können ja letztere in unmittelbarer Folge, und selbst eine Wechselstube, oder ein Unterkommen, wie es die obrigkeitlichen Dekrete nennen, einem solchen Juden nicht untersagt werden.

Andere Gewerbe in Kleinem, Krämeren u. d. gl. dürfen sie nach den vorhandenen Gesetzen, die keineswegs zu ändern sind, ohnehin nicht treiben.

Die Krämervorgeher sollen nur die Uebertreter anzeigen, und die Strafe darf und wird alsdann nicht ausbleiben.

§. 51.

X. Ist es freylich an dem, daß es gegen die 10) Bez- Augsburgische Verfassung streitet, daß Juden in der zug auf die hiesige Stadt wohnen (§. 34). Verfass- ung;

Vor hundert oder fünfzig Jahren ist dies in vielen Orten der Fall gewesen. So eine Verfassung kann aber geändert werden (\*).

Jetzt existiren überall in den meisten Orten Juden.

Sind denn in allen diesen Orten die christlichen Kaufleute zu Bettlern geworden? — In vielen Städten haben mehrere Tausend Juden ihren Aufenthalt; z. B. in Prag soll sogar ihre Anzahl sich bis über 12000 belaufen, in Frankfurt bis auf 5 oder 6000.

In Augsburg ist jetzt nur die Rede davon, einigen reichen jüdischen Familien ein Domicil zu gestatten. Und die hiesigen Kaufleute wollen sich deswegen selbst prophezeihen, daß sie dadurch zu Bettlern werden würden (§. 35)? — Sie machen dem Magistrate den Vorwurf, daß er ruhig zusähe, wie einer ihrer Mitbürger nach dem andern von solcher betrüglichen Brut ausgeschält und ausgeraubt werde.

Man

(\*) Non spectandum est, quid Romæ factum sit, quam quid fieri debeat. l. 12. ff. de Offic. Præst. Der berühmte Rechtslehrer Höpfner erzählt in seinem Commentar über die Institutionen, 2te Ausg. S. 59, daß in einer gewissen Stadt, die er mit Namen nennt, die Gewohnheit geherrscht habe, daß keiner in den Rath aufgenommen werden durfte, der nicht Peter hieß. Hätte es auch bey dieser Verfassung nothwendig verbleiben müssen? —

Man bemerkt auffallend, daß ihr Schriftsteller mit brennendem Kopfe schrieb. Man fühlt das Nichts seiner Aeußerungen, so stark solche auch sind.

§. 52.

XI. Behaupten die Kaufleute noch, oder vielmehr ihr Schriftsteller, daß eine hochgepriesene Toleranz auf den hiesigen Staat schlechterdings unpassend sey (§. 35), und daß Augsburg mit Frankfurt nicht parificirt werden könne.

11) Unanwendbarkeit der Toleranz;

Ich möchte niemals den Satz aufstellen, daß Intoleranz auf irgend einen Staat passe. Freylich aber werden natürlich intolerante oder gehäßige Gesinnungen gegen die Juden erweckt, wenn man glaubt, daß die jüdische Religion selbst ihre Anhänger auffordere, wie es in der angeführten Supplik heißt, die Christen oder die sogenannten Goims zu betrügen.

Ist es, daß Frankfurt eine weit mehr blühende Handelsstadt wäre, als Augsburg, so bestrebe man sich nur, auch den Handelsflor des letztern Orts mehr empor zu bringen.

Dies geschieht unter anderm dadurch, wenn man reiche Handelshäuser hierher zu ziehen sucht. Daß die größere Zahl von Wechselhandlungen, die mit bedeutenden Fonds versehen sind, einem Orte nie nachtheilig, sondern von dem größten Vortheile sey, ist oben schon erwähnt worden (§. 45). Ob die im Handel circulirenden Fonds Christen, oder

Juden, gehören, kann auf den Einfluß im Ganzen keinen Unterschied machen.

Daß übrigens nicht allein der Flor des Handels dadurch zunehmen muß, sondern daß auch die Bürgerchaft im Allgemeinen und besonders die Professionisten dabey gewinnen, je mehrere reiche Häuser ihr Geld auf einem Plage verzehren, und ihre Bedürfnisse dort anschaffen, ist außer allem Zweifel.

12) das  
Urtheil ge-  
gen die  
Juden in  
der allgem.  
Polizeyfa-  
ma betref-  
fend.

XII. Endlich was den oben erwähnten, in der allgem. meinen Justiz- und Polizey-Fama gegen die Juden enthaltenen, Aufsatze betrifft (\*), will ich nur Folgendes erinnern: Daß nemlich der berühmte Heraus-

(\*) Der erwähnte Aufsatz kommt a. a. O. Num. 86 im Jul. 1803 S. 819 und folg. vor. Er gründet sich hauptsächlich auf die angeblichen Religionsgrundsätze der Juden, nach welchen sie für erlaubt halten sollen, die Christen zu betrügen. Ich bleibe immer der Meinung, daß keine Religion, sie sey, welche sie wolle, statuiren kann, daß Betrügen eine gottgefällige Handlung sey. Die Juden halten sich freylich für das auserwählte Volk Gottes und die meisten glauben, daß andere Völker von Gott verworfen seyen. Aber man denke doch an alle bekannte Hauptreligionen. So etwas Aehnliches wenigstens von allein selig machen u. d. gl. findet man ja in jeder. Uebrigens ist in jenem Aufsatze nur von Juden, die im Kleinen Handel treiben, die Rede. Der Hr. Herausgeber spricht in der zweyten von ihm zugesetzten Note ausdrücklich von dem Hausirhandel der Juden. Der Aufsatz trifft also den vorliegenden Fall gar nicht, wo nur allein einige reiche jüdische Wechselhäuser in Augsburg aufgenommen werden sollen.

geber jenes Werks nicht in Ansehung Augsburgs, mit Darstellung der individuellen Lage, in welcher sich diese Stadt in betreff der Juden befindet, um seine Meinung gefragt worden ist.

Wäre dies, so würde Er auch wohl in dem Sinne antworten, wie ich oft schon geantwortet habe: Da Augsburg doch des Handels der Juden nicht laß werden kann, so ist es besser, sie für das Agerarium zu benutzen, als ihnen den so einträglichen Wechselhandel, wie bisher, ohne reelle Benutzung für das Agerarium frey zu geben.

§. 53.

Nach allem Angeführten ist der Magistrat gewiß hinlänglich gerechtfertigt, wenn er den um das Domicil supplicirenden Juden solches gestattet.

Schluß  
und Zus  
ammen  
zug aller  
Gründe  
für die Ge  
staltung  
des Domic  
ils.

Zum Beschlusse will ich sämtliche hierzu vorgebrachten Beweggründe aus der ganzen vorstehenden Abhandlung noch mit einem Blatte zur Uebersicht vorlegen, nemlich:

- a) Die Geschichte zeigt, daß man sich zwar seit mehreren Jahrhunderten bemüht hat, die Juden allmählich von der Stadt abzuhalten, wie aber diesen Zweck erreichen konnte (§. 7 bis 25).
- b) Vielmehr mußte man selbst an Kaiserliche Majestät die Zulage thun, allen unter Erzherzoglich Oesterreichischer Schutze stehenden Juden den Zutritt zu gestatten (§. 22. 23).

- c) Kann ihnen eben so wenig der förmliche Betrieb ihrer Wechselgeschäfte untersagt werden (§. 29. 39. 50), als
- d) alle dages und die meisten auch übrigens gemachten Einschränkungen nicht; von Bestand gewesen sind (§. 8. 14. 20. 24. 25. 40. 41. 47).
- e) Sohin treibt der jüdische Wechsel so gut seine Geschäfte hier, als der christliche Banquier, mit dem Unterschiede allein, daß ersterer nur des Nachts nicht in der Stadt seyn darf, wo ohnehin alle Geschäfte ruhen (§. 38 — 41. 43).
- f) Dafür aber, daß er den ganzen Tag über sein Gewerbe hier führt, zahlte er bisher nichts, als seinen geringen Antheil an dem Accordgelde (§. 25); wobei
- g) das Aerarium noch einen jährlichen bedeutenden Schaden hatte: (§. 21. 25. 43). Hingegen
- h) muß der christliche Kaufmann schwere bürgerliche Lasten tragen (§. 34. 43. 48). Sohin
- i) wird eine Aenderung in dieser Lage der Dinge augensäktig nothwendig (§. 17. 43). Und da es
- k) an sich sehr gleichgiltig ist, ob die Juden des Nachts in der Stadt seyen; oder nicht, wenn sie einmal im Tag darin seyn dürfen, so muß der Magistrat vorzsehen, ihnen lieber ein förmliches Domicil zu gestatten, dagegen sie aber zum

Bessen des Aerariums bedeutende Prästationen leisten zu lassen (§. 38. 44). Da auch übrigens

l) alle von den Kaufleuten gegen gedachtes Domicil gemachte Einwendungen umständlich oben schon entfernt worden sind, so ist die Sache keinem Anstande mehr ausgesetzt (§. 45 — 52).  
Vielmehr

- m) ergeben sich noch mehrere Vortheile, die daraus entspringen: z. B. Nahrungsbe förd erung der Bürgerschaft, je mehrere reiche Häuser ihr Geld in der Stadt verzehren, und größerer Handelsfor, zu welchem die vermehrte Anzahl reicher Wechselhäuser ganz offenbar das meiste be trägt (§. 45 und 52); und worin endlich
- n) der Unterschied der Religion nichts ändert, indem obnehin die jetzige Denkungsart keine intolerante Gefinnungen mehr zuläßt (§. 3. 4. 5. 15. 19. 32. 37. 47. 52).

§. 54.

Es bleibt mir also nun nur noch übrig, die Bestimmungen nähern Bestimmungen auseinander zu setzen, unter welchen gedachtes Domicil zu gestatten wäre.

un-  
mungen  
und Be-  
dingnisse  
der Gestat-  
tung.

Diese sind überdies dazu geeigenschaftet, die Sache dem Kaufmannsstande und der Bürgerschaft noch annehmlicher zu machen, und den entschiedenen Werth der magistratischen Vorkehrung noch mehr darzuthun, da besonders, wie oft erwähnt,

die Juden zu großen Aufopferungen zum Besten des öffentlichen Aerariums angehalten werden, und demnächst gewiß bedeutende Abgaben, wie man sogleich ersehen wird, leisten müßten, auch überall mit möglichster Vorsicht dabei zu Werk gegangen werden wird.

- 1.) Es dürften nur allein solche Juden, die wenigstens ein Vermögen von 30 bis 40000 fl. besitzen, als qualificirte Competenten zur Nachsuchung des Domicils, angesehen werden. Dabey müßten sie gute Zeugnisse von ihrem bisherigen Betragen aufzuweisen haben, oder sonst schon als verlässige Handelsleute bekannt seyn, zu denen man sich nichts Uebles zu versehen hätte.
- 2.) Jeder müßte angehalten werden, ein sehr bedeutendes Opfer für seine Aufnahme voraus in das Aerarium zu entrichten. Es könnte solches entweder in einem Averso bestehen, oder auch durch Anlehen zu geringen Procenten geleistet werden.
- 3.) Sodann an jährlicher Abgabe wäre für jetzt dem mindest Vermögenden, der nur 30000 fl. besäße, ein Pachtgeld, oder eine Recognitionsgelb't von allenfalls 3 bis 400 fl. anzusetzen. Bey dem Reichern müßte dieses Quantum nach der Proportion erhöht werden.
- 4.) Die Juden, denen das Domicil gegeben würde, dürften nur Wechselgeschäfte und Han-

del en gros treiben, keineswegs aber jemals einen offenen Laden halten. Jedoch der Juwelenhandel, mit dem sie sich überall abgeben dürfen, wäre ihnen auch zu gestatten.

- 5.) Müßte ihnen anbefohlen werden, ihre sämtlichen Handelsbücher in deutscher Sprache und nach kaufmännischer Art zu führen.
- 6.) Jeder hätte ein genaues Verzeichniß seiner Familie und Dienerschaft dem Magistrate zu übergeben.
- 7.) Wenn sie Dienstbothen in zu großer Anzahl aufnehmen wollten, so wäre ihnen dieses nicht zu gestatten.
- 8.) Ihren sämtlichen Hausgenossen müßte streng verboten werden, auf eigene Hand zu handeln, oder sich auf irgend eine Weise in kaufmännische Geschäfte zu mischen. Sondern sie haben nur allein dem Dienst ihres Brodherrn abzuwarten.
- 9.) Letzterer wäre anzuhalten, sich verbindlich zu machen, daß er für das Betragen seiner Familie und seiner Hausgenossen gut stehe. Sondern hat er für allen Schaden, der den hiesigen Bürgern von den Seinigen zugefügt würde, mit eigener Person und seinem eigenen Vermögen zu haften.
- 10.) Fremde dürfte keiner ohne besondere Erlaubniß bey sich beherbergen. Diese Erlaubniß müßte beym Magistrate selbst, mit Anführung guter Beweggründe, nachgesucht werden; und

ſie wäre gleichwohl jedesmal nur auf kurze Zeit zu geſtatten.

- 11.) Auch in Anſehung dieſer Fremden müſſte wieder das nemliche gelten, was oben in Num. 9 enthalten iſt.
- 12.) Daß ſich die jüdiſchen Häuſer mit allen ihren Angehörigen der völli- gen ſtädtiſchen Gerichtharkeit ohne die geringſte Ausnahme unterwerfen müßten, verſteht ſich von ſelbſt.
- 13.) Die Conceſſion des Domicils wäre in der Regel zwar bloß auf die jetzt aufzunehmende wenige Familienhäupter einzuschränken.
- 14.) Daher dürften ſie ſich auch keinen Compagnon, ohne Genehmigung des Magiſtrats, in ihrer Handlung zugeſellen.
- 15.) Jedoch iſt es billig, daß das Domicilrecht jedesmal auf ein Kind übergehe.
- 16.) Dieſes Kind müßte aber wieder ein eigenes legal ausgewieſenes Vermögen, wie oben Num. 1 erwähnt iſt, beſitzen, der Handlungsgeſchäfte kundig ſeyn, und auch die übrigen dort angeführten Qualitäten haben.
- 17.) Die Abgaben für dieſen einen Fall, oder auch, wenn der Magiſtrat aus bewegenden Urſachen dem zweiten Kinde das Domicil geben würde, wären in Zukunft jedesmal nach Verhältniß der Umſtände, des Vermögens, und nach der Billigkeit zu beſtimmen.

- 18.) Die Wittwen hätten das Domicil nur so lange zu genießen, als sie unverheirathet bleiben.
- 19.) Sollte den aufzunehmenden Juden auch das zur Condition gemacht werden, daß sie sich eigene Häuser ankaufen müßten, wodurch theils mehrere Sicherheit für den Handel entstehen, theils der Preis der Häuser mehr empor kommen würde, und die ehemals geistlichen Gebäude zur Besteuerung gebracht würden. Leider zeigt sich jetzt schon, daß es an Käufern fehlt.
- 20.) Wäre den Juden anzubefehlen, sich auf Sonn- und Feiertage aller Handelsgeschäfte gänzlich zu enthalten.
- 21.) Brauchte man nicht entgegen zu seyn, daß sie ihre Religionsausübung innerhalb ihrer Wohnungen, und ohne irgend ein Aufsehen zu erregen, halten dürften.
- 22.) Ihre Begräbnißstätte würde auswärts, wo sie bisher war, zu verbleiben haben.
- 23.) Endlich hätte es in Ansehung der übrigen benachbarten Juden, denen der Eintritt in die Stadt während des Tags gestattet ist, bey dem bisherigen Accord nunmehr zu verbleiben, da einige der Reichsten durch das Domicil sich jetzt absondern.
- 24.) In betreff jener Accord-Juden sollte auch die Verordnung beibehalten werden, daß solche nur allein an einem bestimmten Thor passiren

bürften, damit sie controllirt werden können, ob sich nicht auch fremde Unberechtigte einschleichen. Und eben so müßte es bey der Einschränkung des Hausirens und dem Verbote anderer den Krämern nachtheiligen Handlungen sein Verbleiben haben.

## §. 55.

Beseitigung eines Vorwurfs, welcher dem Verfasser gemacht werden könnte.

Schließlich muß ich noch ein Bedenken beseitigen, welches mir entgegen gehalten werden könnte.

Es besteht darin: Werden neulich die jetzt supplicirenden Juden für die Gestattung des Domicils die erwähnten Aufopferungen und zugemuthete jährliche bedeutende Abgaben eingehen? — Wenn man eingesteht, wie in der vorliegenden Abhandlung geschehen ist, daß man den Handel der Juden doch nicht los werden könne, daß man ihnen die Treibung ihrer Wechselgeschäfte nicht versagen könne: so scheint ja, daraus von selbst zu folgen, daß sie sich also um so weniger zu großen Aufopferungen verstehen werden, vielmehr lieber auf das nachgesuchte Domicil renunciiren, und die Sache bey der bisherigen Weise bewenden lassen mögten.

Ich antworte: Nur allein die Reichsstadt Augsburg selbst war an der bisherigen Weise schuld. Wenn man zugeben muß, daß Juden herein dürfen, und ihre Wechselgeschäfte, wie hiesige Kaufleute, hier machen: so braucht man doch nie zuzugeben, daß sie, ohne

angemessene Abgaben zu entrichten, herein dürfen, und diese bürgerliche Nahrung treiben. Wer keine angemessenen Steuern oder Abgaben in einem Staate geben will, der kann und muß abgewiesen werden, und wenn er noch so große Protektionen hätte. Kaiserliche Majestät selbst können gewiß niemals und werden es nie gebieten, Leute aufzunehmen, die bürgerliche Nahrung treiben, und doch keine bürgerliche Lasten tragen wollten.

Ich brauchte also davon kein Geheimniß zu machen, daß man die Juden nicht los werden könne; denn es bleibt nur soviel, daß man sie dann nicht abweisen kann, wenn sie das tragen, was ihnen billiger Weise zugemuthet wird. Es war der Fehler bisher von städtischer Seite, daß man ihnen nichts zumuthete, wozu man doch die rechtlichste Befugniß hatte. Ihnen aber ohne Gestattung eines Domicils vieles zumuthen wollten, würde wieder nicht angehen. Da das hiesige Publikum bey der vorsehenden Judenaufnahme beruhigt und gewonnen werden soll, so muß man auch Hauptgründe, welche die Obrigkeit dazu bewegen, oder nöthigen, nicht unangeführt lassen.

Wenn der Magistrat nach den erwähnten Vorschlägen (§. 54.) die Sache reguliren wird, so ist gewiß gegründete Hoffnung vorhanden, daß sich der Kaufmannsstand sowohl, als die Bürgerschaft, dabey beruhigen werden.

Hoffnung, daß sich die Bürgerschaft beruhigen werde.

Da indessen eine so große Widerstreitung gezeigt worden ist, so möchte wohl nicht hinlänglich seyn, allein durch ein Dekret zu statuiren, sondern man muß (wie eben auch schon erwähnt) zugleich suchen, zu überzeugen.

Deswegen wird es eines Theils dienlich seyn, in das zu erlassende Dekret selbst die Hauptmotiven einzurücken; und andern Theils habe ich zu dem Zwecke die vorliegende Abhandlung dem Druck übergeben.

Wird meine Absicht, dadurch zur Beruhigung der guten Augsburger Bürgerschaft etwas beigetragen zu haben, erreicht, so finde ich mich hinlänglich belohnt.

Hoc erat in votis.

---



Da indeß eine so große Widerstreitung gezeigt worden ist, so möchte wohl nicht hinlänglich seyn, allein durch ein Dekret zu statuiren, sondern man muß (wie eben auch schon erwähnt) zugleich suchen, zu überzeugen.

Deswegen wird es eines Theils dienlich seyn, in das zu erlassende Dekret selbst die Hauptmotiven einzurücken; und andern Theils habe ich zu dem Zwecke die vorliegende Abhandlung dem Druck übergeben.

Wird meine Absicht, dadurch zur Beruhigung der guten Augsburger Bürgerschaft etwas beigetragen zu haben, erreicht, so finde ich mich hinlänglich belohnt.

Hoc erat in votis.

Da indessen eine so große Widerstrebung gezeigt worden ist, so möchte wohl nicht hinlänglich seyn, allein durch ein Dekret zu statuiren, sondern man muß (wie eben auch schon erwähnt) zugleich suchen, zu überzeugen.

Deswegen wird es eines Theils dienlich seyn, in das zu erlassende Dekret selbst die Hauptmotiven einzurücken; und andern Theils habe ich zu dem Zwecke die vorliegende Abhandlung dem Druck übergeben.

Wird meine Absicht, dadurch zur Beruhigung der guten Augsburger Bürgerschaft etwas beigetragen zu haben, erreicht, so finde ich mich hinlänglich belohnt.

Hoc erat in votis.



Da indessen eine so große Widerstrebung gezeigt worden ist, so mögte wohl nicht hinlänglich seyn, allein durch ein Dekret zu statuiren, sondern man muß (wie eben auch schon erwähnt) zugleich suchen, zu überzeugen.

Deswegen wird es eines Theils dienlich seyn, in das zu erlassende Dekret selbst die Hauptmotiven einzurücken; und andern Theils habe ich zu dem Zwecke die vorliegende Abhandlung dem Druck übergeben.

Wird meine Absicht, dadurch zur Beruhigung der guten Augsburger Bürgerschaft etwas beigetragen zu haben, erreicht, so finde ich mich hinlänglich belohnt.

Hoc erat in votis.